Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

20-13194 Beschlussvorlage öffentlich

Betreff:

123. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Feldstraße";

Stadtgebiet zwischen Feldstraße, Kleine Mittelriede und Schölke Planbeschluss

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	21.04.2020
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	

Beratungsfolge Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	Sitzungstermin 06.05.2020	Status Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.05.2020	Ν
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.05.2020	Ö

Beschluss:

- 1. "Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 3 und 4 zu behandeln.
- 2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 123. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren

Dem beiliegenden Entwurf des Änderungsplanes (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 02.09.2016 mit Fristsetzung zum 04.10.2016 zur Stellungnahme aufgefordert. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 3).

Am 20.12.2019 wurde die öffentliche Auslegung der 123. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 03.01.2020 bis zum 03.02.2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.01.2020 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 4).

Wesentliche redaktionelle Änderungen die nach der Öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Begründung mit Umweltbericht vorgenommen wurden, sind grau hervorgehoben.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungsplan

Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht

Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB

vorgebrachten Stellungnahmen

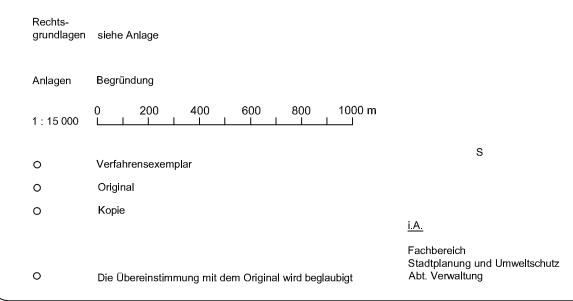
Anlage 4: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB

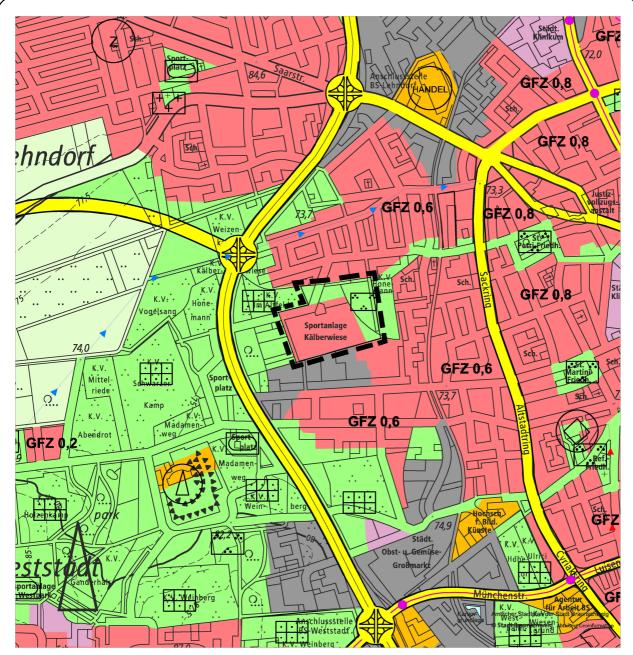
vorgebrachten Stellungnahmen



123. Änderung des Flächennutzungsplanes

Feldstraße





Stadtgebiet zwischen Feldstraße, Kleine Mittelriede und Schölke

Planzeichenerklärung

Grenze des Geltungsbereichs



Wohnbauflächen



Grünflächen



Parkanlagen



Anlage 2

123. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig "Feldstraße" Begründung und Umweltbericht

Verfahrensschritt: Planbeschluss

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1	Rechtsgrundlagen	Stand: 06.04.2020	- 2 -
2	Städtebauliche Grundlagen		- 3 -
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung		- 5 -
4	Umweltbericht		- 8 -
5	Begründung der Darstellungen, Fazit		- 21 -
6	Verfahrensablauf		- 23 -

123. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feldstraße"

Stand: 16.04.2020 Verfahrensstand: Planbeschluss

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

1.4 <u>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</u>

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBI I S. 432)

1.5 <u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u>

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

1.6 <u>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</u>

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

1.7 <u>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)</u>

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 21, des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Okt. 2019 (Nds. GVBI S. 309)

1.9 Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP)

In der Fassung vom 1. Juni 2008 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)

1.10 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)

123. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feldstraße"

Stand: 16.04.2020 Verfahrensstand: Planbeschluss

Stand: **06.04.2020**

Städtebauliche Grundlagen

2

2.1 Regional- und Landesplanung

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Die Siedlungsentwicklung ist dabei vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten, was insbesondere auch für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gilt. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.



Regionales Raumordnungsprogramm 2008 (Ausschnitt)

Da das im RROP 2008 festgelegte Vorranggebiet für Erholung der Planung eines Wohngebietes entgegensteht, wurde gemäß § 6 Absatz 2 ROG ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass insbesondere durch

- die nur geringe räumliche Überplanung des Vorranggebiets,
- die faktische Aufgabe der aktuellen Sportplatznutzung,
- die im Planungskonzept der Bauleitplanung berücksichtigten Belange von Freizeit und Erholung,
- die Beachtung der Erfordernisse fußläufiger Erschließungsverbindungen und
- die Entwicklung von Erholungs- und Freiflächen

der Antrag auf Zielabweichung hinreichend begründet war.

Die Nutzung mit großflächigen Sportanlagen, die ursprünglich zur Festlegung als Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung führte, wurde

mittlerweile aufgegeben. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens und eines Abstimmungsgespräches mit Vertretern des Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) als Untere Landesplanungsbehörde und der Stadt Braunschweig wird festgestellt, dass die für die Bauleitplanung erforderliche Abweichung von dem Ziel der Raumordnung zulässig ist, sofern die Bauleitplanung mit einer großen klimawirksamen Grünachse sowie einer aufgelockerten Blockbebauung, dem Entwurf des prämierten städtebaulichen Entwurfs entsprechend, umgesetzt wird. Auch eine aktuelle Neuprüfung von Seiten des Regionalverbandes hat die Zulässigkeit der Zielabweichung bestätigt. In dem Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung wird neben der geplanten Wohnbebauung auch das Ziel verfolgt, die verschiedenen Funktionen von Erholung und Freizeit großräumig zu erhalten bzw. auszubauen.

Bei einer aktuellen Überprüfung im März 2020 von Seiten des Regionalverbandes Braunschweig wurde die Zulässigkeit der Zielabweichung bestätigt. Die Änderung des Flächennutzungsplans entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

Das RROP stellt im nordöstlichen Bereich ein "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" dar. Zur Vorbeugung des Hochwasserschutzes soll in den Einzugsbereichen der Fließgewässer ein natürlicher Rückhalt und schadloser Abfluss des Wassers gewährleistet werden (s. RROP, Kapitel 2.5.4). Diesem Ziel gemäß werden im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen zur Entwässerung vorgesehen.

2.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 – ISEK

Die Planung von Wohnbauflächen im Bereich "Feldstraße" ist ein Ziel des ISEK das sich vor Ort in den Stadtbezirken auswirkt und erfüllt das Leitziel "Die Stadt kompakt weiterzubauen". In diesem Kontext wird insbesondere die Strategie der intensiven Innenentwicklung bei Beibehaltung der Freiraumqualität bedient.



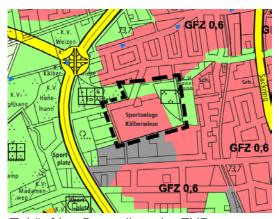
Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 – ISEK Teilraumkonzept 4 "Westliches Ringgebiet" (Ausschnitt)

2.3 Flächennutzungsplan

Für den Vorhabenbereich gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst eine Größe von ca. 9 ha. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dar. Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die 123. FNP-Änderung "Feldstraße" hat zum Ziel, die Flächen des geplanten Wohngebietes zukünftig als Wohnbauflächen (ca. 6 ha) darzustellen. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung beinhaltet, abweichend vom Geltungsbereich des Bebauungsplans, auch das im Nordosten angrenzende vorhandene Hochwasserrückhaltebecken und eine Grünfläche im Osten. Hier soll zukünftig, der jetzigen Nutzung entsprechend, eine Grünfläche (ca. 3 ha) mit der Zweckbestimmung Parkanlagen dargestellt werden (gesamter Geltungsbereich ca. 9 ha).





Bisherige Darstellung im FNP

Zukünftige Darstellung im FNP

Kartengrundlage:

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit einer Vielzahl von Wohnbauprojekten im gesamten Stadtgebiet und einer aktiven Wohnbaupolitik, konnten im Zeitraum zwischen 2013 und dem Jahr 2020 auf Grundlage der GEWOS-Prognose Baurecht für über 6.000 Wohneinheiten (WE) geschaffen und damit das gesteckte Ziel zur Wohnraumschaffung (5.000 WE) erreicht bzw. übertroffen werden.

Auf der Basis der neuesten Wohnungsprognose der Stadt Braunschweig vom September 2019 (InWis Forschung und Beratung GmbH, Bochum) wird je nach Variante der Bevölkerungsentwicklung ein weiterer Bedarf an Wohnraum bis 2030 von knapp 5.000 bis maximal 10.650 Wohneinheiten ermittelt. Der Schwerpunkt der Nachfrage liegt im Zeitraum 2020 bis 2025. Erklärtes Ziel der Stadt Braunschweig ist, in diesem Zeitraum Baurecht für weitere 6.000 Wohneinheiten zu schaffen.

Die Stadt ist bestrebt, die steigende Nachfrage nach Wohnraum vor allem durch Wohnbauprojekte der Innenentwicklung zu befriedigen, zu denen dieses Projekt zu zählen ist.

Ziel der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Entwicklung eines neuen Wohnstandortes im Stadtbezirk "Westliches Ringgebiet". Das westliche Ringgebiet ist mit 35.238 Einwohnern (Stand 31.12.2018) Braunschweigs einwohnerstärkster Stadtbezirk. Im Bezirk besteht eine umfassende soziale Infrastrukturausstattung. Verkehrlich ist das westliche Ringgebiet fußläufig, für den Radverkehr, für den motorisierten Individualverkehr und mit mehreren ÖPNV-Linien gut an die Innenstadt und an die umliegenden Stadtteile angeschlossen.

Mit der 123. Änderung des FNP wird der Zweck verfolgt, der wachsenden Einwohnerzahl Braunschweigs ein weiteres Angebot an Wohnraum im städtischen, infrastrukturell sehr gut ausgestatteten Stadtbezirk "Westliches Ringgebiet" zu bieten. Dadurch wird eine aktive Wohnflächenvorsorge betrieben, die einem allzu starken Anstieg der Miet- und Immobilienpreise entgegenwirkt und die Versorgung einkommensschwacher Haushalte mit Wohnraum unterstützt.

Die ehemalige Sportanlage im Bereich Kälberwiese wurde im Rahmen des Sportentwicklungsplans als entbehrlich eingestuft. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 24. Juni 2016 wurde die Fläche entwidmet und damit die Sportnutzung aufgehoben, so dass die Fläche für eine anderweitige Nachnutzung zur Verfügung steht.

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit Schwerpunkt im verdichteten Geschosswohnungsbau, wofür die Fläche an der Kälberwiese aufgrund ihrer Lage und Nähe zur Innenstadt aus städtebaulicher Sicht sehr gut geeignet ist. Nach der Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs beinhaltet die aktuelle Planung insgesamt etwa 500 Wohneinheiten.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 9 ha und ist derzeit als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen. Das Plangebiet ist in 2 Bauabschnitte unterteilt. Das Ziel des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, ist, im Parallelverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des 1. Bauabschnittes der vorgenannten Entwicklungsziele zu schaffen. In einem weiteren Bebauungsplanverfahren soll zeitversetzt der 2. Bauabschnitt aufgestellt werden. Der Großteil der vorliegenden FNP-Änderung wird im 1. BA überplant (ca. 320 WE). Im Nordosten der dargestellten Wohnbauflächen werden die Planungen für den 2. BA zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Um die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, welcher derzeitig Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz darstellt, erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB.

Verkehrserschließung

Das geplante Wohngebiet soll sowohl an den örtlichen Verkehr über eine Erschließungsstraße im Süden über das Baugebiet "An der Schölke" als auch über eine neue Erschließungsstraße im Norden angebunden werden, welche die Anbindung über die Feldstraße an die Kälberwiese sicherstellt. In einer verkehrstechnischen Untersuchung wurden mehrere Varianten der inneren Erschließung und Anbindung an das vorhandene Straßennetz betrachtet und miteinander verglichen. Die nun vorgesehene Erschließungsvariante stellt die Vorzugsvariante auf Grundlage dieser Untersuchungen dar, da sich der Verkehr hierbei aufgrund mehrerer Anbindungen gleichmäßiger verteilt.

Ebenso ist eine Vernetzung der vorhandenen und geplanten Freiräume für Fußgänger und Radfahrer innerhalb des Planungsgebietes und in die Umgebung, sowie an das Ringgleis geplant, damit das Quartier als lebendiger Stadtbaustein in sein Umfeld eingebunden wird.

Weiterhin ist die ÖPNV-Erschließung über den Ausbau bzw. die Neuschaffung einer Buslinie vorgesehen. Dazu entstehen voraussichtlich zwei Haltestellen im geplanten Wohngebiet.

Grünplanung

Ein maßgebliches Ziel der Grünplanung soll die Verknüpfung bestehender Grünflächen sein. Zwischen der östlich der geplanten Wohnbaufläche bestehenden Grünfläche und der westlich gelegenen Waldfläche und dann weiter in Richtung Westpark, soll eine durchgehende Grünverbindung geschaffen werden. Weiterhin sind Fußwegeverbindungen zwischen Plangebiet, Kälberwiese, Baugebiet "An der Schölke", zur Kreuzstraße und zum Westlichen Ringgleis geplant. Die großzügige Grünachse dient der Naherholung, wird als zentrales Element das Wohngebiet auflockern und die angestrebte Verbindung der vorhandenen Grünflächen ermöglichen.

Das geplante Wohngebiet gehört zu dem Spielplatzbereich 14-1, in dem bereits verschiedene Spielflächen für Kinder und Jugendliche vorhanden sind. Direkt östlich an das geplante Wohngebiet angrenzend wurde in dem angrenzenden Freiraum im Jahr 2015 ein neuer Jugendplatz gebaut. Um den entstehenden Bedarf an Spielflächen durch das geplante Baugebiet zu decken, sind im Bebauungsplan eine Erweiterung des vorhandenen Jugendplatzes sowie eine entsprechende Fläche im Bereich der zentralen Grünachse für Spielflächen vorgesehen. Die erforderlichen Flächen werden zu diesem Zweck reserviert.

Waldumwandlung

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Regenrückhaltebecken und ein Jugendplatz festgesetzt. Das Verfahren der hierfür erforderlichen Waldumwandlung wird von der Unteren Waldbehörde durchgeführt. Die notwendigen Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplan-Verfahren festgesetzt. Eine Fläche wird unter anderem in der Flur Querum in der Schunterniederung festgesetzt, eine weitere Fläche befindet sich westlich der A392 und nördlich des Ölper Holzes.

Kindergarten

Durch die Planung des Wohngebietes mit ca. 500 Wohneinheiten entsteht ein rechnerischer Bedarf von 50 Kindergarten- und 40 Krippenplätzen. Eine Deckung dieser Kita-Bedarfe kann in bestehenden Einrichtungen nicht erfolgen. Daher wird eine Vorbehaltsfläche für die Nutzung als 5-Gruppen-Kita im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert, die den Neubedarf in vier Gruppen decken kann und zusätzlich noch schon bestehende Bedarfe mitabdecken kann.

Grundschule

Ergebnis einer Bedarfsprüfung war, dass die schulische Infrastruktur ergänzt werden muss. Infolgedessen werden derzeit die bauleitplanerischen und liegenschaftlichen Voraussetzungen zum Bau einer weiteren Grundschule im Westlichen Ringgebiet geschaffen. Ferner ist der Zuschnitt der Grundschulbezirke im westlichen Ringgebiet an die künftige Bedarfssituation anzupassen.

Geförderter Wohnungsbau

Gemäß den Handlungsempfehlungen des Bündnisses für Wohnen, die im November 2015 dem Oberbürgermeister überreicht wurden, wird ein Anteil von 20 % gefördertem Wohnungsbau für dieses Baugebiet angestrebt, wobei auch ein Teil über eine mittelbare Belegung und bereits bestehende Wohnungen nachgewiesen werden kann. Die Umsetzbarkeit dieses Ziels wird im Rahmen der weiteren Planungen und Kostenbetrachtungen in der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet liegt im westlichen Ringgebiet Braunschweigs zwischen dem Stadtring im Osten und der A 391 im Westen sowie zwischen der Hildesheimer Straße im Norden (B1) und der Münchenstraße im Süden. Es grenzt nördlich an vorhandene Wohnbebauung und Kleingartenflächen, südlich an ein Mischgebiet, bestehend aus Wohnbebauung und Gewerbenutzungen, an. Östlich schließen sich Grünflächen (Regenrückhaltung, Jugendplatz, teilweise Wald) an, im Westen eine Waldfläche.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines Wohngebietes mit ca. 500 Wohneinheiten mit Schwerpunkt im Geschosswohnungsbau. Dabei sind insbesondere die Entwässerungssituation der hochwassergefährdeten Umgebung sowie eine sinnvolle Erschließung und Anbindung des Gebietes zu beachten.

Der geplante Geltungsbereich weist eine Flächengröße von etwa 9 ha auf. Der aus dem Wettbewerbsverfahren hervorgegangene städtebauliche Entwurf sieht im Zentrum des Gebietes ist eine großzügige Grünachse mit integrierten Spielplätzen und anschließendem Quartiersplatz im Westen vor.

Es wird die ehemalige Sportanlage Kälberwiese überplant. Daher wird für die geplante Wohnbebauung wird nur teilweise unversiegelte Fläche in Anspruch genommen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in weiten Teilen stark eingeschränkt.

Im Bereich der ehemaligen Bezirkssportanlage sowie im Bereich des Parkplatzes waren Altablagerungen vorhanden, die in Hinblick auf eine geplante Umnutzung als Wohngebiet in der 2. Jahreshälfte 2018 durch Bodenaushub saniert wurden.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig, GEO-NET, 2010
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2013

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene folgende Fachplanungen und Gutachten erstellt:

- Artenschutzgutachten, BIODATA 2014
- Artenschutzgutachten, Planungsgemeinschaft LaReG GbR 2019
- Verkehrsgutachten, Zacharias Verkehrsplanungen, 2019
- Schalltechnisches Gutachten, GeräuscheRechner, 2019
- Bodengutachten, BSP ingenieure, 2016
- Sanierungskonzept, BGA, 2017
- Abschlussbericht zur Bodensanierung, BGA, 2019
- Entwässerungsgutachten, fugro Germany Land GmbH, 07.02.2018
- Entwässerungsgutachten Ergänzungsgutachten HGN, 14.12.2018

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die bisherige Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich - auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 (4) Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Bestand befindet sich auf dem Plangebiet die Sportanlage Kälberwiese, deren Nutzung als Sportfläche mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig vom 24.06.2014 aufgehoben wurde. Beeinträchtigungen durch Sportlärm an den angrenzenden Wohnnutzungen bestehen somit nicht mehr. Auf das künftig als Wohnbaufläche dargestellte Plangebiet wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Verkehr der BAB 391 im Westen im besonderen Maße, den Jugendplatz im Osten sowie die an der Kreuzstraße gelegenen einzelnen Gewerbebetriebe.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet ist durch den bestehenden Straßenverkehrslärm der BAB 391, den östlich gelegenen Jugendplatz und den Gewerbelärm der südlich gelegenen Kleingewerbe lärmvorbelastet.

Durch die vorgesehene Nutzung des Plangebiets als Wohnbaufläche sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Allgemeinen auszuschließen. Allein aufgrund der notwendigen Erschließung des Plangebiets und einer geplanten Erweiterung des Jugendplatzes ergeben sich nennenswerte Geräuschemissionen.

Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" (AP 23) wurde zur Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen und der vom Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen eine schalltechnische Untersuchung bzgl. Straßen-, Sport- und Gewerbelärm durchgeführt.

Dabei zeigt sich für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans, dass der Straßenverkehrslärm, insbesondere von der BAB 391, großflächig zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet (nach DIN 18005) führt.

Des Weiteren führt die Nutzung des bestehenden Jugendplatzes (Sportlärm) an den westlich nächstgelegenen geplanten Wohngebäuden im kritischen Beurteilungszeitraum "sonn- und feiertags innerhalb der Ruhezeit (13.00 – 15.00 Uhr)" zu Überschreitungen des maßgeblichen Immissionsrichtwertes (55 dB(A)) gemäß 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Ohne schallmindernde Maßnahmen - baulicher oder organisatorischer Art - ergibt sich für eine sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte ein notwendiger Abstand von mehr als 40 m zwischen schutzbedürftiger Wohnbebauung und dem Jugendplatz. Unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung erhöht sich der für eine Einhaltung des Immissionsrichtwerts erforderliche Mindestabstand nicht.

Der Gewerbelärm wirkt sich nicht relevant auf den Geltungsbereich aus.

Die aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln (DIN 4109 2016 "Schallschutz im Hochbau") resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im Plangebiet zu LPB II-IV. Wobei die Ausbreitung des LPB IV aufgrund des pegelbestimmenden Straßenverkehrslärms der BAB 391 und aufgrund des Erschließungsverkehrs im Plangebiet, auf den westlichen Bereich des Geltungsbereichs und straßenbegleitend zu den in den westlichen Bereichen

des Plangebiets verlaufenden Erschließungsstraßen beschränkt ist. Im Großteil des Plangebiets liegt LPB III vor; lediglich im östlichsten Bereich (Jugendplatz, Regenrückhalteflächen) LPB II.

An den schutzwürdigen Bestandsbebauungen in der Nachbarschaft zum Geltungsbereich werden weder durch den Neubau der Erschließungsstraßen die Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV noch durch den Mehrverkehr auf den öffentlichen Straßen die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung überschritten.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Andere Emissionen bzw. Immissionen als die unter Nr. 4.4.1.2 beschriebenen liegen nicht vor.

<u>Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung</u> Unverändert gegenüber dem Basisszenario.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aufgrund der geplanten Wohnnutzung ist nicht davon auszugehen, dass andere Emissionen (Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen) an den umliegenden Nutzungen zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Im Rahmen der Bauphase können neben Lärm auch Staub, Licht und Erschütterungen zu Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Geltungsbereich der FNP-Änderungen bestehen keine gesetzlich geschützten Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Im Rahmen der faunistischen und floristischen Erfassungen in den Jahren 2014 und 2018 wurden neben der Kartierung der Biotoptypen und der Aufnahme Roter Liste Pflanzenarten die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter erfasst.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden neben den häufigen und weit verbreiteten Arten der Siedlungsbereiche vier streng geschützt Vogelarten festgestellt. Es handelt sich um den Sperber, den Grünspecht, den Mäusebussard (Nahrungsgast) und die Teichralle. Unter den festgestellten Arten gelten weiterhin der Star und der Pirol in Niedersachsen als gefährdet. Die Brutstätten befinden sich in den umliegenden Gehölzbeständen und im Bereich des Regenrückhaltebeckens.

Innerhalb der Artengruppe der Fledermäuse wurden im Geltungsbereich mind. sechs Arten nachgewiesen. Nachweise von Sommer- und Zwischenquartieren wurden nicht erbracht, potentielle Habitatbäume sind vorhanden.

Im Geltungsbereich und auf angrenzenden Flächen wurden neben häufigen und weit verbreiteten Arten mit dem Kleinen Wiesenvögelchen und dem Gemeinen Bläuling zwei besonders geschützt Tagfalterarten nachgewiesen. Besonders oder streng geschützte Heuschreckenarten wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Reptilien nachgewiesen. Mit den Arten Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch wurden drei ungefährdete Amphibienarten im Bereich des Regenrückhaltebeckens festgestellt.

Bei den Kartierungen zur Flora wurden keine geschützten oder im Bestand gefährdeten Arten gefunden. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch die Entwicklung eines Wohngebiets mit einem Schwerpunkt auf einer aufgelockerten Blockbebauung im Geschosswohnungsbau wird sich der Charakter des Gebiets deutlich verändern. Es entstehen in den Rand- und Zwischenbereichen des Gebiets über die Anlage von öffentlichen und privaten Grünflächen relativ intensiv gepflegte Flächen mit mäßiger Bedeutung für den Naturschutz und Landschaftspflege.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zu notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen getroffen. Mit dem Erhalt bestehender Gehölzflächen und der Installation von künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse können Vorkehrungen zur Minimierung der Eingriffsfolgen getroffen worden.

Durch die im Bebauungsplan geplante klimawirksame und multifunktionale Grünachse, die nach Möglichkeit strukturreich zu gestalten ist und mit vorhandenen Grünstrukturen vernetzt wird, entstehen neue Lebensräume für Arten des Siedlungsraumes.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um die ehemalige Sportanlage Kälberwiese. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in weiten Teilen stark eingeschränkt, es liegen Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeiten und Altablagerungen vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Durch die Vornutzung sowie die durchgeführten Sanierungsaktivitäten sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits gestört bzw. eingeschränkt. Ohne Umsetzung der Planung werden Maßnahmen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Lebensraum für Pflanzen und Tiefe notwendig.

<u>Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung</u> Der Bedarf an Grund und Boden umfasst ca. 3,8 ha.

Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird Rechnung getragen, da für das geplante Wohngebiet vorwiegend Flächen mit bereits stark eingeschränkter Bodenfunktion (ehemalige Sportanlage, u.a. mit Hartplatzbereichen in wassergebundener Herstellung) in Anspruch genommen werden.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Als natürlicher Bodentyp stehen im Planbereich Gley-Braunerden an, die aufgrund der historischen und aktuellen Nutzungen in weiten Teilen anthropogen überprägt bzw. nicht mehr vorhanden sind. Nach der geologischen Karte stehen unterhalb des Oberbodens weichselzeitliche Ablagerungen der Niederterrasse an, die von weichselzeitlichem Sandlöss überlagert werden.

Im Bereich der ehemaligen Bezirkssportanlage sowie im Bereich des Parkplatzes waren Altablagerungen vorhanden, die in Hinblick auf eine geplante Umnutzung als Wohngebiet in der 2. Jahreshälfte 2018 durch Bodenaushub saniert wurden. Im Bereich der Bezirkssportanlage sind am West-, Süd- und Ostrand Auffüllungen verblieben. In den beurteilungsrelevanten Tiefen liegen in den ausgesparten Bereichen keine Belastungen vor, die einer Nutzung als Wohngebiet oder öffentliche Grünfläche entgegenstehen. In den Aushubbereichen wurde nach Abschluss der Sanierungsarbeiten schadstofffreier Füllsand verdichtet eingebaut.

Nördlich des Planbereiches grenzt eine weitere Altablagerung an, von der bei unveränderter Nutzung (Grünfläche) keine Gefahren ausgeht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Durch die Vornutzung sowie die durchgeführten Sanierungsaktivitäten sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits gestört bzw. eingeschränkt. Ohne Umsetzung der Planung werden Maßnahmen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Lebensraum für Pflanzen und Tiefe notwendig.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Zur Durchführung der Planung wurden zunächst die belasteten Auffüllungen weitgehend entfernt, so dass der Wirkungspfad Mensch-Boden bereits unterbrochen wurde und gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können. Diese Maßnahme führte bereits zu einer deutlichen Verbesserung für die Böden im Geltungsbereich. Die mit der Planung zusammenhängende Versiegelung für Bebauung und Erschließung führt wiederum zu einer Überdeckung des Bodens in weiten Teilen. Andererseits kommt es auf den geplanten öffentlichen und privaten Grünflächen über den erforderlich werdenden Auftrag von Oberbodenmaterial zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen, die durch Ergänzung der Vegetation unterstützt wird. Die Versiegelung des Bodens soll sich auf das notwendige Maß beschränken. Ein verbleibendes Defizit wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Maßnahmen zur Aufhebung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Kampfmittel

Im Geltungsbereich ist auf Teilflächen mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Im Bereich der ehemaligen Sportanlage gab es Untersuchungen (Sondierungen) und Beräumungen auf Kampfmittel im Rahmen der Sanierung (Entfernung) der Altablagerung. Ein Kampfmittelverdacht besteht für diese Fläche nicht mehr.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Gebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Östliche und nördliche Teile der Grünflächen befinden sich im Bereich eines faktischen Überschwemmungsgebiets, für das nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein grundsätzliches Erhaltungsgebot gilt.

Gemäß Bodengutachten (BSP vom 25.08.2016) steht das Grundwasser ca. 1,0-1,4 m (Höchstwerte) unter Gewässeroberkante an, wodurch es in der Vergangenheit in bestimmten Bereichen zur Aufstauungen von Niederschlagswasser gekommen ist. Eine Regenwasserkanalisation gibt es in dem Bereich von dem Sportheim der ehemaligen Bezirkssportanlage bis zum Anschluss an die Kanalisation in der Feldstraße.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der Planung werden zusätzliche, bisher versickerungswirksame Bodenflächen versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und in der Folge zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine wesentliche Änderung des Grundwasserspiegels ist nicht zu erwarten. Geplant ist, das anfallende Niederschlagswasser zukünftig vor Ort in einem oder mehreren Regenrückhaltebecken aufzufangen. Die Regenrückhaltebecken werden so dimensioniert, dass der zu erwartende Oberflächenabfluss zzgl. eines Pufferbereiches problemlos aufgenommen werden kann und sich insgesamt eine Verbesserung der bisherigen Situation einstellt.

Im Rahmen der extern vergebenen Untersuchung zur Entwässerungssituation wurde als Grundlage für den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser auch ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Das gesamte Einzugsgebiet der betroffenen Gewässer wurde dabei berücksichtigt. Die Anforderungen der Wasserwirtschaft wurden so angesetzt, dass im Zusammenhang mit der Planung und weiteren Maßnahmen eine Verbesserung der Ist-Situation bis zu einem statistisch alle 100 Jahre auftretenden Niederschlagsereignis bezogen auf die Entwässerung vor Ort erreicht wird. Das faktische Überschwemmungsgebiet wird von der Darstellung der Wohnbauflächen nicht berührt, da sich diese außerhalb befinden. Negative Auswirkungen sind demnach auszuschließen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die notwendigen Entwässerungsund Rückhaltungsmaßnahmen exakt benannt werden.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Gebiet weist in weiten Bereichen ein typisches Freilandklima mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte auf. Es herrschen Windoffenheit und eine intensive nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion vor.

Gelegen zwischen der BAB 391 und dem Braunschweiger Innenstadtring weist das Gebiet trotzdem keine erhöhte Belastung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe auf. Hierbei ist der östlich an die BAB 391 angrenzende, dem Gebiet vorgelagerte Baumbestand von hoher Bedeutung und sollte in jedem Fall erhalten bleiben.

Im aktuellen Klimagutachten (Stadtklimaanalyse Braunschweig GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2) wird für das Gebiet eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung ausgewiesen. Es ist der östlichste Teil eines großflächigen Kaltluftentstehungsgebietes das die östlichen Bereiche des westlichen Ringgebietes bei entsprechenden Wetterlagen, während der Nacht, mit Kaltluft versorgt. Es handelt sich bei der gegenwärtigen Siedlungsstruktur um einen Teil, eines besonders wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraumes, der sich jenseits der Autobahn 391 großräumig nach Westen fortsetzt. Das Gutachten weist für diesen Bereich die Kaltluftleitbahn XI a (Madamenweg / Westl. Ringgebiet / Lehndorf) aus. Diese Leitbahn ist eine wichtige Strömungsachse, die bei Wetterlagen mit übergeordneten Windfeldern (allochton) als Ventilationsbahn bei südwestlichen bis westlichen Hauptanströmungsrichtungen für Luftaustauch sorgt. Tagsüber besitzen die Waldflächen im Westen und Osten während sommerlicher Hitzeperioden eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung mit hoher Aufenthaltsqualität. Die ehemaligen Sportflächen besitzen während solcher Wetterlagen aufgrund ihres Verschattungsdefizites tagsüber nur eine geringe Ausgleichsfunktion und somit eine mittlere bioklimatische Bedeutung.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die klimaökologischen Funktionen bleiben erhalten. Die bioklimatische Belastung in den östlich angrenzenden Siedlungsräumen wird sich aufgrund des fortschreitenden Klimawandels weiter erhöhen. Die Bedeutung der Grün- und Freiflächen wird sich jedoch nicht verändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bereits im Zielabweichungsverfahren 2015 zum RROP 2008, wurde durch den damaligen ZGB auf die Problematik der Behinderung des Luftaustausches im westlichen Ringgebiet hingewiesen und eine entsprechende Anordnung der Baufelder und die Anlage von Grünschneisen gefordert. Dies ist bei Aufstellung des Bebauungsplanes unbedingt zu berücksichtigen.

Durch die geplante Bebauung und ggf. zusätzlichen Verkehr wird eine zusätzliche Treibhausgasemission entstehen.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird im Wesentlichen durch die ehemalige großflächige Bezirkssportanlage bestimmt, die im Zuge der Bodensanierung mit Sand aufgefüllt und verdichtet wurde. Die Anlage ist an der Ost- und Südseite von strukturbildenden Baumreihen umgeben.

Naherholung

Das Gebiet wird durch die sanierte Sportanlage geprägt. Für die Erholung der Bewohner der angrenzenden Stadtteile eignet sich der Bereich nicht. Die bestehenden Wege um die Sportanlagen erfüllen hingegen eine bedeutsame Naherholungsfunktion insbesondere zum Naherholungsgebiet "Westpark".

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Das Landschaftsbild der ehemaligen Sportanlage wird sich massiv verändern und zukünftig von Wohnbebauung, Anliegerstraßen und öffentlichen Grünflächen geprägt sein. Dabei werden auch die privaten und öffentlichen Grünflächen, die das Wohngebiet durchziehen

werden, landschaftsbildprägend sein. Die angrenzenden Grünflächen im Osten werden mit Fuß- und Radwegen an die Grünräume im Plangebiet angebunden.

Die Baumreihen an der Ost- und Südseite der ehemaligen Sportanlage sollten, soweit es ihr Zustand zulässt, erhalten bleiben. Zu dem im Westen angrenzenden vorhandenen Waldbestand ist ein Sicherheitsabstand von ca. 35 m im parallelen Bebauungsplan berücksichtigt.

Naherholung

Durch die vorgesehene Planung von Wohnbauflächen und Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlagen werden neben der Entwicklung eines innenstadtnahen Wohngebiets, Grünräume erhalten bzw. ergänzt und zur intensiven Erholungsnutzung für die Bevölkerung wieder nutzbar gemacht. Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer werden im vorhandenen und auszubauenden Freiraumsystem verbessert.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Auf dem Eckgrundstück Feldstraße/Kälberwiese war in der Zeit des Zweiten Weltkrieges ein Zwangsarbeiterlager für Gefangene eingerichtet. Nach Kriegsende wurden die Baracken als Notunterkünfte für die Bevölkerung verwandt. Das Siedlungsheim, Kälberwiese 13a, steht als letztes erkennbares Zeugnis dieses Lagers.

Nach Aussagen von Anwohnerinnen und Anwohnern wird vermutet, dass sich auf dem Gelände der ehemaligen Sportanlage östlich der mittlerweile abgetragenen Umkleidekabinen ein kleiner eingezäunter Friedhof für verstorbene Gefangene des Zwangsarbeitslagers befand. Der Friedhof wurde durch ein Bestattungsinstitut abgeräumt. Gesicherte Kenntnisse liegen derzeit nicht vor. Dieser Teilbereich wurde daher bei der Altlastensanierung ausgelassen.

<u>Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aufgrund der historischen Bedeutung der Stätte muss auf der planerischen Ebene ein angemessener Umgang mit dem historischen Erbe gefunden werden. Vor Beginn möglicher Bautätigkeiten müssen die noch erforderlichen Untersuchungen, insbesondere des Bereichs des "internen Lagerfriedhofs", angefertigt und vollendet werden.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Daher ist hier eine Betrachtung der Wechselwirkungen nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung wurde vor kurzem die Planung für den Bebauungsplan HO 54 und die 145. FNP-Änderung "An der Schölke – Neu" rechtskräftig. Aus der Planung ist zu erwarten, dass dieses Bauleitplanverfahren Auswirkungen auf das Ortsbild hat. Die bisherigen Grün- und Sportbereiche weichen der Wohnbebauung. Das Ortsbild wird durch geplante private und öffentlichen Grünflächen und eine Verbesserung der Vernetzung der Wegeverbindungen zwischen Feldstraße, An der Schölke-Neu und der Wohnbebauung im Bestand aufgewertet.

Weiterhin ist zu erwarten, dass die Planung, wenn auch geringe, ebenfalls Auswirkungen auf den Menschen durch entstehende Lärmimmissionen, auf den Naturhaushalt, den Boden, den Wasserhaushalt hat.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser und Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im parallelen Bebauungsplan mit den folgenden Ergebnissen angewendet worden.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei den Vermeidungs-, Verhinderungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, welche die örtliche Situation, die geplante Nutzung und die in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft berücksichtigen. Folgende Maßnahmen dienen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:

Landschaftsbild

Die Bäume entlang des vorhandenen Schölkegrabens sowie, soweit möglich, im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens werden erhalten, was zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen beiträgt.

Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Anlage von Grünflächen zur Ein- bzw. Durchgrünung des Plangebietes trägt zur Minimierung kleinklimatischer Belastungen und von Beeinträchtigungen des Ortsbildes bei.

Lärm

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der vom Plangebiet ausgehenden Emissionen und der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen erfolgt im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens mittels einer schalltechnischen Untersuchung. Im Ergebnis führt dies zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse zu Schallschutzmaßnahmen, die je nach verursachender Emissionsquelle zu aktiven, planerischen und/ oder organisatorischen sowie zu passiven Lärmminderungsmaßnahmen im Plangebiet führen.

Bauphase:

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungs- emissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Näheres zur Überwachung von Großbaustellen und möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen und Immissionen wird im Rahmen des Bebauungsplans geregelt.

Boden/Fläche

Die im Vorfeld ausgeführte Bodensanierung hat bereits zu einer deutlichen Verbesserung der Situation für den Boden geführt. Im Rahmen der Planungen sollen die natürlichen Bodenfunktionen in den nicht zur Überbauung vorgesehenen Bereichen wiederhergestellt werden.

Durch die Reaktivierung einer innenstadtnahen Brachfläche kann auf eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle verzichtet werden.

Wasser

Durch die Dimensionierung der Regenwasserrückhalteräume bis zu einem Niederschlag, der statistisch alle einhundert Jahre einmal auftritt, ergibt sich keine erkennbare Verschlechterung der Entwässerungssituation und der Gewässer.

Klima/Luft

Die Erschließung des Gebietes mit verdichtetem Geschosswohnungsbau wird die Belüftung der östlich angrenzenden Wohngebiete erschweren. Durch die Einbindung eines in ost-westlicher Richtung verlaufenden Grünzuges wird dies im Zusammenhang mit locker angeordneter Blockbebauung bei der Planung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Durch eine sehr gute Anbindung des Quartiers an den ÖPNV und eine sinnvolle Verkehrsinfrastruktur sollten diese Belastungen möglichst minimiert werden.

Die erwartete zusätzliche Treibhausgasemission sollte durch Maßnahmen des Klimaschutzes minimiert werden z.B. durch eine Ressourcen- und verkehrsvermeidende Entwicklung, durch kompakte Siedlungsstrukturen und Nutzungsmischung, die Förderung klimafreundlicher Mobilität oder die Sicherung von Flächen und Standorten für die klimafreundliche Energieversorgung. Aussagen zum Thema Energieversorgung (z. B. Fernwärmeanschluss) oder regenerative Energien fehlen bisher noch. Ziel sollte die Einsparung fossiler Brennstoffe und die Nutzung regenerativer Energiequellen wie z. B. Photovoltaik sein. Als positive Maßnahme für den Klimaschutz ist die geplante kompakte Bauweise zu nennen.

In Kapitel 4.4 sind die zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt. Nachteilige Auswirkungen hat dabei v.a. die Bebauung/Versiegelung bisher offener Bodenflächen im Bereich des ehemaligen Sportplatzes. Dadurch entsteht ein Funktionsverlust für die Schutzgüter des Naturhaushaltes auch in Verbindung mit der Zerstörung von Lebensräumen.

Zum parallelen Bebauungsplan wird unter Zuhilfenahme der Bilanzierungsmethode des Osnabrücker Modells der erforderliche Ausgleich für den durch den Bebauungsplan zulässigen Eingriffes ermittelt wird.

Bei einer überschlägigen Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf der Bebauungsplanebene ist eine externe Kompensation der durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe notwendig. Die Kompensation wird im Plangebiet vor allem durch Festsetzungen zu den Grünflächen, zu Baumstandorten, zur Regenrückhaltung, begrünten Dachflächen und Maßnahmen und zusätzlich auf externen Flächen (u.a. in der Schuntersiedlung in Querum) erreicht.

Die genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle und Katastrophen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die großflächige und mittlerweile nicht mehr genutzte Sportanlage Kälberwiese bietet durch die Nähe zur Innenstadt und die Einbindung in das in die freie Landschaft im Westen übergehenden Freiraumsystem ein hohes Potential für die Revitalisierung. Der Standort eignet sich ideal zur Entwicklung dringend benötigter Wohnbauflächen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Bei Nichtdurchführung dieses Bauleitplanverfahrens wäre der bereits stark überprägte Standort, als potentielle wertvolle Siedlungsfläche für die Großstadt Braunschweig weiterhin ungenutzt. Der Handlungsdruck, dringend benötigte Wohn- und Gewerbeflächen auf periphere Stadtrandbereiche auszuweisen, würde steigen.

Mit dem Planvorhaben wird den Vorgaben gemäß § 1 a (2) BauGB entsprochen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist und der Innentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Wald Vorrang einzuräumen ist.

Aufgrund der Vorgabe, Wohnraum in Nähe zur Innenstadt von Braunschweig zu schaffen, gibt es keine Alternative.

4.9 Zusammenfassung

Der geplante Geltungsbereich weist eine Flächengröße von etwa 9 ha auf. Es wird die ehemalige Sportanlage Kälberwiese überplant. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in weiten Teilen bereits stark eingeschränkt. Die Planung verhindert die Verfestigung ungenutzter Brachflächen in Innenstadtnähe und trägt zu einer flächensparenden Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung bei.

Bei der Planung sind insbesondere die Entwässerungssituation der hochwassergefährdeten Umgebung sowie eine sinnvolle Erschließung und Anbindung des Gebietes zu beachten.

Bei Realisierung der Planung werden zusätzliche, bisher versickerungswirksame Bodenflächen versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und in der Folge zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Geplant ist, das anfallende Niederschlagswasser zukünftig vor Ort in einem oder mehreren Regenrückhaltebecken aufzufangen. Die Regenrückhaltebecken werden so dimensioniert, dass der zu erwartende Oberflächenabfluss zzgl. eines Pufferbereiches problemlos aufgenommen werden kann. Durch die Dimensionierung der Regenwasserrückhalteräume bis zu einem Niederschlag, der statistisch alle einhundert Jahre einmal auftritt, ergibt sich keine Verschlechterung der Entwässerungssituation und der Gewässer.

Das geplante Wohngebiet soll über eine Erschließungsstraße im Süden über das Baugebiet "An der Schölke" an den örtlichen Verkehr angebunden werden und zum anderen über eine neue Erschließungsstraße im Norden, welche die Anbindung über die Feldstraße an die Kälberwiese sicherstellt. Ebenso ist eine Vernetzung der vorhandenen und geplanten Freiräume für Fußgänger und Radfahrer innerhalb des Planungsgebietes und in die Umgebung, sowie an das Ringgleis geplant. Eine mögliche ÖPNV-Erschließung ist über den Ausbau bzw. die Neuschaffung einer Buslinie berücksichtigt.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Wohnbauflächen gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen wird der bestehenden großen Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Braunschweig im Geltungsbereich Rechnung getragen. Die Wohnbaufläche umfasst dabei auch Einrichtungen der örtlichen Infrastruktur, die dem Wohnen dient. Bereits absehbar ist beispielsweise, dass bei der Entwicklung von ca. 500 Wohneinheiten im Geltungsbereich die Festsetzung einer Kita-Vorbehaltsfläche und von Flächen für Spielplätze im Bebauungsplan erforderlich sein wird.

Grünflächen gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB

Die im Norden und Osten des Geltungsbereiches geplante Grünflächen-Darstellung erhält die besondere Zweckbestimmung "Parkanlage". Ziel der Freiraumplanung ist es, das geplante Wohngebiet durch die Entwicklung neuer Grünräume mit hoher Aufenthaltsqualität über Fuß- und Radwege mit bereits vorhandenen Freiräumen und bestehenden Wohngebieten zu vernetzen und über den Westpark an die freie Landschaft anzubinden.

Fazit:

Die derzeit ungenutzten Flächen der Sportanlage Kälberwiese bieten durch die Nähe zur Innenstadt und der Möglichkeit einer verkehrlichen Anbindung auf kurzem Weg an das vorhandene Verkehrsnetz, ein hohes Potential für die Revitalisierung. Der Standort eignet sich ideal zur Entwicklung von dringend benötigten Wohnbauflächen.

Aufgrund der Vermeidung des Verbrauchs unversiegelter Flächen und der Neuversiegelung von Landwirtschaftsflächen durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, entspricht die Planung dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB.

Die im Umweltbericht benannten Schutzgüter werden durch die Planung mit durchschnittlich geringer Erheblichkeit beeinflusst. Die negativen Auswirkungen können so weit wie möglich durch Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung im Bebauungsplanverfahren begrenzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schutzgüter von Natur und Landschaft verbleiben nach Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen nicht.

Bereits im Bestand ist der Planbereich durch die Autobahn 391 lärmvorbelastet. Schon allein dieser Umstand erfordert Schallschutzmaßnahmen für die Neubebauung. Der aus der Durchführung der Planung entstehende Verkehrslärm trägt selbst zu keiner signifikanten Erhöhung der Gesamtbelastung bei, so dass sich daraus keine weiteren/höheren Schallschutzmaßnahmen ergeben. Für die Bestandsbebauung nördlich der Feldstraße ergibt sich mit Durchführung der Planung keine maßgebliche Veränderung der Gesamtlärmsituation, so dass ein Handlungsbedarf nicht ausgelöst wird. Die Durchführung der Planung führt jedoch an der Bestandsbebauung im neuen Baugebiet "An der Schölke" sowie an der Kreuzstraße zu einer Pegelerhöhung der Gesamtbelastung. Diese Erhöhung beeinflusst die Realisierung des Baugebiets "An der Schölke" nicht, da entsprechende Schutzmaßnahmen bereits in der dortigen Planung (Bebauungsplan HO 54) berücksichtigt wurden.

Die Bebauung des Plangebietes mit ihren Folgeerscheinungen (Bebauung, Verkehr usw.) kann grundsätzlich die Belüftung des Planbereichs und auch östlich angrenzender Bereiche erschweren und den Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöhen, was zu negativen kleinklimatischen Effekten führen kann. Diese werden jedoch durch die im parallelen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen (Gebäudestellung, Dachbegrünung, Durchgrünung, Baumpflanzungen usw.) vermindert und wirken sich daher nur lokal begrenzt aus. Unter Berücksichtigung der geringen zu erwartenden Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse allgemein und auch auf die bestehende Bebauung werden diese somit gegenüber der städtebaulich wichtigen Funktion der Wohnraumbereitstellung in Innenstadtnähe zurückgestellt.

Die Erweiterung, Aufwertung und Vernetzung der Grünzüge durch Ausbau der Fuß- und Radwegesysteme trägt weiterhin zu einer hohen Freiraumqualität bei und schafft attraktive Verbindungen u.a. in Richtung Ringgleis und Westpark. Dort eingebundene Spielflächen für Kinder und Jugendliche machen das spätere Wohngebiet besonders familienfreundlich und beleben das Quartier.

Da sich in den östlichen Teilen der FNP-Änderung ein faktisches Überschwemmungsgebiet befindet, spielt bei der Betrachtung der Entwässerungssituation auf Grund der zusätzlichen Versiegelung die Niederschlagsrückhaltung eine wichtige Rolle. Bei der Ermittlung des notwendigen Rückhaltevolumens wurden daher ungewöhnlich hohe Anforderungen gestellt. Mit der Errichtung eines auf ein HQ₁₀₀ dimensionierten Regenrückhaltebeckens

wird der gemeindlichen Vorsorgepflicht in besonderer Weise genüge getan. Das Regenrückhaltebecken wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplans, nördlich an den FNP-Geltungsbereich angrenzend festgesetzt.

Der bereits erfolgte Austausch von Böden im Planbereich stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand dar und ermöglicht wieder eine Siedlungsentwicklung in innenstadtnaher Lage.

Die Planung verhindert darüber hinaus die Verfestigung ungenutzter Brachflächen in Innenstadtnähe und trägt mit dem angestrebten städtebaulichen Konzept besonders zu einer flächensparenden Nachverdichtung im Sinne der Innentwicklung bei. Da der Verbrauch unversiegelter Flächen und die Neuversiegelung von Landwirtschaftsflächen durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen vermieden wird, entspricht die Planung somit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf Mensch, Umwelt und die Stadt jedoch eher als positiv zu bewerten. Durch die Nutzung einer brachliegenden Fläche kann die Inanspruchnahme von Flächen in den innenstadtferneren Ortsteilen vermieden werden.

Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feldstraße" beschlossen. Die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit dem Bebauungsplan AP 23 "Feldstraße" durchgeführt.

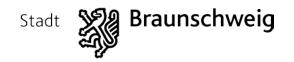
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 08.12.2014 frühzeitig von der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 08.01.2015 zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat durch Aushang der Planunterlagen vom 15.06.2016 bis 04.07.2016, eine Informationsveranstaltung am 23.06.2016 und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Braunschweig stattgefunden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 02.09.2016 – 04.10.2016 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen.

Mit Bekanntmachung vom 20.12.2019 wurde die Öffentlichkeit von der Auslegung der Planunterlagen vom 03.01.2020 bis zum 03.02.2020 gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Stellungnahmen die zu einer wesentlichen Planänderung führten, wurden nicht vorgebracht.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll der Planbeschluss über der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.



123. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB 02.09.2016 bis 04.10.2016

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme der Verwaltung
Schreiben vom 06.09.2016	
"Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK- Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommuni-	Der Flächennutzungsplan ist von den aufgeführten Belangen nicht betroffen.
kationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringungen der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen."	Die Belange werden im Rahmen des Be- bauungsplans und der Ausführungspla- nung zur Umsetzung der Planung berück- sichtigt.
	Vorschlag der Verwaltung
	Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 16.09.2016	Stellungnahme der Verwaltung
"Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben."	Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.
otana azgozoni	Vorschlag der Verwaltung
Nide I and of a retent Welforb "ttel	Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.
Nds. Landesforstamt Wolfenbüttel Schreiben vom 21.09.2016	Stellungnahme der Verwaltung
"in Bezug auf die vorliegenden Planungen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 17.12.2014 zum vorausgegangenen Planverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, die auch weiterhin Gültigkeit hat [Stellungnahme 17.12.2014: 0,1 ha Gehölzfläche im bzw. Waldrand angrenzend an das	Die Hinweise können auf der Maßstabs- ebene des Flächennutzungsplanes nicht umgesetzt werden. Durch die Flächennut- zungsplanänderung wird keine direkte Waldumwandlung geplant. Im Rahmen des Bebauungsplans werden notwendige Verfahren durchgeführt und Festsetzun- gen zur Gefahrenabwehr getroffen.

Plangebiet; Sicherheitsabstand des Siedlungsbereichs zum Wald; Waldumwandlung waldrechtlich beurteilen].

Für die im Osten des Plangebietes liegende Gehölzfläche, bei der zumindest der südliche Teil auf mindestens 0,1 ha bei der meiner Ortsbesichtigung 2014 einen Waldcharakter entsprechend § 2 Abs. 3 NWaldLG aufwies, ist in den vorliegenden Planungen des FNP eine Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Parkanlage vorgesehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG gehören Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang mit zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zur freien Landschaft und damit auch nicht zum Wald. Durch die Planungen wird daher eine Änderung der Nutzung vorbereitet, die als Waldumwandlung entsprechend § 8 NWaldLG zu werten ist. Spätestens mit der verbindlichen Bauleitplanung ist daher die waldrechtliche Abarbeitung einer Waldumwandlung erforderlich (s. § 8 Abs. 2 Satz 3).

Zu dem im Westen an das Plangebiet direkt angrenzenden Waldbereich sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Regelungen zur Gefahrenabwehr gegenüber im Waldrand stehenden Bäumen erforderlich (z.B. bei Sturm umfallende Bäume, herabfallende Äste)."

Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.

Vorschlag der Verwaltung

Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Wolfenbüttel Schreiben vom 21.09.2016

"der o.a. Flächennutzungsplan weist ein Gebiet mit Wohnbauflächen und Grünflächen westlich der Bundesautobahn 391 im Abschnitt 30 in der Gemarkung Altpetritor aus. Durch das Vorhaben werden Belange, die seit dem 01.01.2016 seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind berührt.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB von 08.01.2015 des regionalen Geschäftsbereiches Hannover im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o.a. Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu. [Stellungnahme 08.01.2015: keine Kostenübernahme von Lärmschutzmaßnahmen für A 391 durch NLStBV)"

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorschlag der Verwaltung

Zweckverband Großraum Braunschweig Schreiben vom 28.09.2016

Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.

Stellungnahme der Verwaltung

"als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung verweise ich auf meinen Bescheid vom 30.03.2015 zum für den Änderungsbereich der 123-FNP-Änderung durchgeführten Zielabweichungsverfahren. Ich stelle fest, dass die Nebenbestimmungen des Bescheides beachtet werden. Insofern bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. In meiner Funktion als für den Großraum Braunschweig zuständiger Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße gebe ich zu der vorliegenden Planung folgenden Hinweis"

In der Begründung zur 123. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Kapitel 3 – Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung – nur kurz auf die ÖPNV-Erschließung in Form allgemeiner Ausführungen zur ÖPNV-Erschließung des geplanten Wohngebietes (Haltestellen, Einzugsbereiche, Buslinien) fehlen.

Zu beachten sind die Aussagen im Nahverkehrsplan 2016 für den Großraum Braunschweig (NVP), der in Kapitel C2.2 folgende Ausführungen zu ÖPNV-Erschließung enthält:

Siedlungsentwicklungen abseits der ÖNPV-Bedienungsachsen benötigen eine kostenintensive Erschließung, um attraktive ÖPNV-Verbindungen anzubieten. Der ÖPNV ist in diesen Fällen meistens nicht wirtschaftlich zu betreiben. Aus Sicht des ÖPNV sind diese Siedlungsentwicklungen zu vermeiden und etwaige Kostendeckungsfehlbeträge für ein gewünschtes Bedienungsangebot bei der Erschließungsplanung bzw. Abwägung zu berücksichtigen.

Neue Baugebiete und andere verkehrserzeugende Einrichtungen sollen daher aus Sicht des ÖPNV dort entstehen, wo vorhandene oder geplante Eisenbahn-. Stadtbahn- oder Buslinien und Stationen bzw. Haltestellen die Gebiete erschließen können. Dadurch erhöht sich der Anreiz, den ÖPNV zu nutzen, die Städte und Gemeinden würden so vom Pkw-Verkehr entlastet und die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV verbessert. Die Erfahrung zeigt, dass Größenordnungen für einen Erschließungsradius für Stadtbahn- und Bushaltestellen bzw. Stationen von 300 – 500 m für den fußläufigen Einzugsbereich und bis zu 3 km für eine Erschließung mit dem (konventionellen) Fahrrad akzeptiert werden. Darüber hinaus können Zubringerverkehre des ÖPNV, elektrisch betriebene Fahrräder sowie P+R und B+R den Einzugsbereich erweitern. Die mit Abstand meisten Fahrgäste kommen aus dem fußläufigen Bereich.

Aussagen zur ÖPNV-Erschließung auf der Grundlage der Ausführungen des Nahverkehrsplanes 2016 für den Großraum Braunschweig sind zu ergänzen."

Aussagen zur vorhandenen ÖPNV-Anbindung und dem vorgesehenen Ausbau der ÖPNV-Anbindung des geplanten Wohngebietes wurden ergänzt.

Vorschlag der Verwaltung

Die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wurde dem Hinweis entsprechend ergänzt. **BS|Energy** Stellungnahme der Verwaltung Schreiben vom 30.09.2016 "für das Entwicklungsgebiet "Feldstraße" bietet Es ergeben sich für die Begründung der sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klima-Flächennutzungsplan-Änderung keine Änschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten derunaen. Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung an. Im Maßnahmenpaket zur Energie- und Klimapolitik der Bundesregierung nimmt die Kraft-Wärme-Kopplung eine herausragende Rolle ein. Unsere Braunschweiger Fernwärme wird in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und ist als Ersatzmaßnahme für die nach dem EEWärmeG vorgeschriebenen Verwendung von regenerativen Energien bei Neubauten anerkannt. Mit der Fernwärmeversorgung würde ein zusätzliches emissionsfreies innenstadtnahes Neubaugebiet entstehen, was maßgeblich zu der Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Stadt Braunschweig beitragen würde. Zur Realisierung dieses emissionsfreien Baugebietes wäre es zielführend hierfür eine Festsetzung im Bebauungsplan einzu-Eine weitere alternative und innovative Möglichkeit dieses Neubaugebiet mit Wärme zu versorgen ergibt sich mit der Planung und Realisierung eines umweltfreundlichen Energie Effizienz Quartiers, welches BS|Energy in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und dem Erschließungsträger zuvor vertraglichen abstimmen und bei entsprechendem Bedarf realisieren könnte. Im Sinne einer einheitlichen und wirtschaftlich realisierbaren Erschließung wird jedoch keine Paralleler-schließung mit Fernwärme bzw. EEQ und Gas erfolgen." Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten. **BSINetz** Stellungnahme der Verwaltung Schreiben vom 04.10.2016 "Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversor-Es ergeben sich für die Begründung der gungsleitungen sowie die Kommunikationsleitun-Flächennutzungsplan-Änderung keine Ängen stehen im Eigentum der Braunschweiger Verderungen. sorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der oben genannten Versorgungsleitungen. Stromversorgung: Im Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes, speziell im öffentlichen Raum der Feldstraße, befinden sich Niederspannungskabel sowie Hausanschlüsse. Durch die geplante Änderung sehen wir die Belange der Stromversorgung nicht berührt.

Gas- und Wasserversorgung:

Im Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes, speziell in der Feldstraße, befinden sich Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie Hausanschlüsse beider Medien. Sie dienen der Versorgung der umliegenden Gebäude und Kleingärten. Zum derzeitigen Stand des Verfahrens sind die Belange der Gas- und Wasserversorgung nicht betroffen."

Steuerungs- und Kommunikationstechnik: Im Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Anlagen des Steuerungs- und Kommunikationstechnik. Somit bestehen von unserer Seite aus keine Belange, die bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen sind.

Vorschlag der Verwaltung

Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.

Braunschweiger Verkehrs-GmbH Schreiben vom 06.10.2016

"Neben unseren Anmerkungen zur Auslegung aus 12/2014 [Stellungnahme 11.12.2014: Erschließung mit ÖPNV aufgrund vorhandener Straßenquerschnitte schwierig; Hinweis auf geeignete Wegeverbindungen innerhalb des Baugebietes in Anknüpfung an vorhandene Straßen und Wege zu Haltestellen des ÖPNV] weisen wir auf folgende Belange hin:

Abschnitt 2.3, Absatz 6

Verkehrlich ist das westliche Ringgebiet .. mit mehreren ÖPNV-Linien sehr gut an die Innenstadt und an die umliegenden Stadtteile angeschlossen. Die Einschätzung teilen wir nicht. Insbesondere für den Bereich Madamenweg wird immer wieder eine bessere Anbindung (Taktverdichtung) gefordert. Das neue Baugebiet ist nur über grenzwertig lange Fußwege über bestehende Linien erschlossen. Für eine gute ÖPNV-Erschließung wird voraussichtlich eine neue Linie erforderlich, die auch dem bestehenden Bereich Madamenweg zu Gute kommen kann. Ein Finanzierung für eine zusätzliche Linie ist derzeit nicht gegeben.

Absatz 6 – Verkehrserschließung

Aus den vorliegenden Unterlagen wird nicht deutlich, welche der Straßen für regelmäßigen Busverkehr nutzbar wären. Hier sollte zeitnah eine konkrete mögliche Linienführung abgestimmt werden, um den Belangen des Busverkehrs und einer optimalen Haltestellenlage gerecht zu werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Abstimmungen und Hinweise die im März 2016 erfolgt sind. Wir bitten um enge Einbindung bei der weiteren Ausplanung der Anlagen für den ÖPNV."

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise zur konkreten Linienführung des ÖPNV können auf Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung nicht umgesetzt werden. Auch die weiteren Hinweise können auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht umgesetzt werden. Im verbindlichen Bauleitplanverfahren werden die Hinweise behandelt.

Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.





Stellungnahme Nr. 1

123. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig "Feldstraße"

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die 123. Flächennutzungsplanänderung wurde in der Zeit vom 03.01.2020 bis 03.02.2020 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bürgerinnen und Bürger hatten in dieser Zeit die Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme bei der Verwaltung einzureichen. Der Inhalt der Stellungnahmen ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und abgewogen worden. Stellungnahmen die zu einer wesentlichen Änderung der Planunterlagen führten, sind nicht eingegangen.

Stellungnahme der Verwaltung

Schreiben vom 23.01.2020 wir werden als Träger öffentlicher Be-Die Hinweise werden zur Kenntnis gelange erneut in o.g. Verfahren beteiligt. nommen. Mit Schreiben vom 31.07.2019 hatten wir uns bereits zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans geäußert. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen beider Verfahren kommen wir zu folgendem Ergebnis: Grundsätzliche Änderungen haben sich aus unserer Sicht nicht ergeben, sodass wir unsere vorherige Stellungnahme aufrechterhalten. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnah-Die Inhalte der Stellungnahme beziehen men ist es zu einer Planungsänderung sich auf die Kompensationsmaßnahmen gekommen. Demnach soll statt der die im parallelen Bebauungsplanverfah-Grünlandextensivierung mit einzelnen ren festgesetzt werden und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf Anpflanzungen nun eine rd. 0,53 ha große Ackerfläche im Bereich des "Ölder Ebene der Flächennutzungsplanung per Kreuzes" aufgeforstet werden. kann nicht erfolgen. Durch diese Aufforstung in Kombination mit der Aufforstung im Geltungsbereich C soll die Waldumwandlung im Baugebiet ausgeglichen werden. Der Geltungsbereich B ist dabei ein Teil des Ökopools, zu dem auch die angrenzenden Flächen gehören, die langfristig für eine Aufforstung vorgesehen sind. Hier soll eine Waldvernetzung des Ölper Holzes gen Norden geschaffen werden: Vor dem Hintergrund, dass für Waldumwandlungen eine entsprechende Ersatzfläche wieder aufzuforsten ist und hier die o.g. Waldvernetzung geschaffen

werden soll, ist die Inanspruchnahme des Geltungsbereichs B für die Maßnahme aus unserer Sicht nachvollziehhar

Grundsätzlich bitten wir jedoch darum, vorrangig Flächen für solche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die entweder keiner oder nur einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, und auf die Inanspruchnahme höherwertiger Flächen zu verzichten. Sofern unsere Anmerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden, erheben wir nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken und können die Planungen mittragen.

Vorschlag der Verwaltung

Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.

Stellungnahme Nr. 2

Schreiben vom 30.01.2020

aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Den sehr schlecht aufbereiteten Informationen der Planungsunterlagen zu entnehmen, kann folgendes für die Einzelflächen mitgeteilt werden:

Für die Standorte "Feldstraße" und auf der Gemarkung Querum'(Geltungsbereiche A und C) gilt die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 24.07.2019 (Zeichen: L 3.3-L68505-03_02-2019-0300-Ma/Loe) inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.

Am Standort Ölper (Geltungsbereich B) liegen im Untergrund Karbonatgesteine der Oberkreide in einer Tiefe, in der lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle befindet sich in> 500 m Entfernung. Formal wird das Planungsgebiet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in, erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -. Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfä1llgefährdung verzichtet werden.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1 :2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS

(https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfallund Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Vorschlag der Verwaltung

nung zu rechnen.

Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Stellungnahme Nr. 3

Schreiben vom 01.02.2020

hiermit möchte ich Ihnen meine Stellung zur Bebauung des Sportplatzes Kälberwiese mit 550 WE geben.

- 1. Verkehr
- im Vergleich zum Verkehrsgutachten 2015 verdoppeln sich die Fahrten von KFZ auf der Kälberwiese, dies führt zu zusätzlicher Lärmbelästigung und somit zu psychischen Belastung der Anwohner.
- die Fahrten führen bereits heute zu Stau bzw. Rückstau im Bereich Kälberwiese/Ring und Calvördestraße/Hildesheimer Straße.
- eine zusätzliche Verkehrsbelastung wird es durch die neue KITA und der geplanten Schule entstehen (durch die Elterntaxis), und anderen öffentlichen Einrichtungen die es zur Zeit schon gibt.
- da es keine Durchfahrtsbeschränkung im Neubaugebiet geben

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden Grünflächen zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt und die Entwicklung eines Wohngebietes vorbereitet. Mit einer Zunahme des Verkehrs ist durch die vorbereitende Pla-

Das geplante Wohngebiet soll sowohl an den örtlichen Verkehr über eine Erschließungsstraße im Süden über das Baugebiet "An der Schölke" als auch über eine neue Erschließungsstraße im Norden angebunden werden, welche die Anbindung über die Feldstraße an die Kälberwiese sicherstellt.

In dem weiterführenden, parallelen Bebauungsplan-Verfahren werden die Veränderungen der Verkehrssituation anhand des planbezogenen Verkehrsgutsoll, ist mit zusätzlichem Schleichverkehr zu rechnen (von der Weststadt nach Lehndorf und umgekehrt).

- die Anzahl Parkplätze pro Wohneinheit für das Neubaugebiet ist zu knapp bemessen, es kann in der Siedlung Altpetritor ein Parkplatztourismus entstehen, der zu zusätzlicher Lärmbelästigung führen kann, schon jetzt sind Abendzeit Parkplätze in der Siedlung knapp.
- Vermutlich werden die Straßendecken durch den Baustellenverkehr beschädigt. Wer bezahlt die Erneuerung bzw. Reparaturen?

achtens untersucht und den gutachterlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Schallbelastung wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, dass feststellt, dass die bestehende Schallbelastung in der Straße Kälberwiese maßgeblich durch die Autobahn verursacht wird.

2. Hochwasserschutz

- durch das Neubaugebiet kann sich die Hochwassergefahr vergrößern
- schon jetzt entgeht die Siedlung bei längeren Regenereignissen knapp einem Hochwasser
- die Regenwasserkanalisation stößt zur Zeit schon an ihre Grenzen. (Diese Aussage wird durch die Erfahrungen der Anwohner mit erneuten mehrtägigen Überschwemmungen in den Kellern im Juli 2013 also nach der Errichtung des Regenrückhaltebeckens bestätigt.)
- die Durchlässe unter den Brücken haben zu geringe Durchmesser, so dass diese an ihre Grenzen stoßen (beobachtet bei Starkregen)

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplan-Verfahrens wurde 2018 ein Entwässerungs-Gutachten erstellt. Die gutachterlichen Vorgaben werden auf der Bebauungsplan-Ebene berücksichtigt. Die Stadt Braunschweig hat im Bereich Kälberwiese bereits ein Hochwasserrückhaltebecken realisiert.

Abweichend vom üblichen Vorgehen wurde bei der Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens ein weit über das übliche 15-20-jährige Niederschlagsereignis hinausgehendes 100-jähriges Bemessungsereignis zugrunde gelegt.

Zusätzlich wird durch die Reduzierung des Oberflächenabflusses gegenüber der heutigen Fläche des ehemaligen Sportplatzes durch Drosselung des Regenrückhaltebeckens um ca. ein Drittel und der Schaffung eines weiteren Hochwasserrückhaltebeckens im Umfang von ca. 1.200 m³ eine zusätzliche Verbesserung geschaffen. Damit hat die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer Vorsorgepflicht umfangreiche und hinreichende Maßnahmen festgesetzt.

3. Fazit

 eine Bebauung mit Ein - Zweifamilienhäusern wäre eine bessere Lösung gewesen Aus städtebaulicher Sicht ist an diesem gut angebundenen, innenstadtnahen Standort eine Wohngebiets-Entwicklung mit einer höheren Siedlungsdichte sinnvoller als eine Bebauung mit ein- und Zweifamilienhäusern.
Die Planung trägt zu einer flächenspa-

renden Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung bei.

- auch eine zweite Ein- und Ausfahrt aus dem Neubaugebiet sollte berücksichtigt werden
- (es gibt bestimmt Möglichkeiten)

Das geplante Wohngebiet soll sowohl an den örtlichen Verkehr über eine Erschließungsstraße im Süden über das Baugebiet "An der Schölke" als auch und über eine neue Erschließungsstra-

ein Einrichtung die das Durchfahren von der Kreuzstr. zur Feldstr. verhindert wäre angebracht

ße im Norden angebunden werden, welche die Anbindung über die Feldstraße an die Kälberwiese sicherstellt. Auf der FNP-Ebene ist die Hauptanbindung des zu entwickelnden Gebietes sicherzustellen. Dieses ist durch eine doppelte verkehrliche Anbindung sichergestellt. Weitere Details der verkehrlichen Erschließung werden auf der Ebene des Bebauungsplans behandelt.

Vorschlag der Verwaltung

Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Stellungnahme Nr. 4 Schreiben vom 03.02.2020

der BUND Braunschweig nimmt zum Bebauungsplan Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt wie folgt Stellung: Energetische Versorgung: Das geplante Baugebiet ist sehr kompakt und hochverdichtet. Dies ermöglicht, eine innovative Wärmeversorgung

über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz einzuführen. Der Hinweis auf eine mögliche Versorgung durch Gas. einen fossilen Energieträger, ist als nicht mehr zeitgemäß abzulehnen. Die Wärmebereitstellung könnte über effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpen mit solarer Energiequelle erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher (Eisspeicher) anbieten. Der BUND schlägt vor, diese Methode für das neue Baugebiet intensiv zu prüfen bzw. mit einem Investor zu diskutieren, um eine umwelt- und klimafreundliche Energieversorgung einzurichten. Eventuell höhere Baukosten und dadurch ggf. höhere Grundkosten für Mieter würden sich durch geringere Energiekosten zumindest ausgleichen, wenn nicht sogar ein Einspareffekt resultieren würde.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen

sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und werden in dem Verfahren behandelt.

Der Anschluss des Baugebietes an das Fernwärmenetz ist möglich und wird durch die im parallelen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nicht verhindert.

Im Rahmen der geplanten Konzeptvergaben für die Baugrundstücke besteht die Möglichkeit, entsprechende Vorgaben aufzunehmen.

Zu A: Städtebau: VI Grünordnung

Zu 1.1: Wo möglich sollten großkronige Bäume, nicht nur mittelkronige Bäume gepflanzt werden. Die klimaausgleichende Wirkung großkroniger Bäume (Schatten und Luftkühlung durch Transpiration) ist höher als bei mittelkronigen Bäumen und aufgrund der Klimaentwicklung vorzuziehen.

Zu 1.5: In der Grünfläche 3 ist die Erweiterung des Jugendspielplatzes vorgese-

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und werden in dem Verfahren behandelt.

hen. Dafür ist die Fläche eines Wäldchens vorgesehen. Der BUND regt an, die Waldfläche als "Wildnis für Kinder und Jugendliche" zu erhalten. Vorbilder gibt es u.a. in Nienburg (Kinderwildnis", http://www.kinderwildnis-nienburg.de/), das als Projekt zwischen dem BUND, der Stadt und anderen Trägern zur Umweltbildung beiträgt.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zu 1, Geltungsbereich B:

Der Bereich der Gras- und Staudenflur muss zum Erhalt des Blütenreichtums auch nach den angegebenen 5 Jahren regelmäßig mindestens alle 2 Jahre gemäht und das Mähgut entfernt werden. In den Grünflächen im Bebauungsgebiet sollte neben Baum- und Strauchpflanzungen zumindest in den Saumbereichen eine extensive Mahd (keine Rasenpflege) zur Förderung des Blütenangebots vorgesehen werden. Ggf. könnten gezielt Nahrungspflanzen für Schmetterlinge und Wildbienen ausgebracht werden. Auch für Vögel und Fledermäuse, für die Nisthilfen vorgesehen sind, kann so für eine Nahrungsgrundlage gesorgt werden.

Zu B. Örtliche Bauvorschrift:

Zu II. Dächer:

Zu 3: Photovoltaikanlagen oder Solarthermieanlagen sollten nicht nur "ausnahmsweise zulässig" sein, sondern vorgeschrieben werden. Dies verlangt auch schon der Klimabericht des Klimamanagers der Stadt Braunschweig, der in seiner Prognose eine erheblich höhere Nutzung von Solarenergie voraussetzt. Nur auf diese Weise können die Klimaziele der Stadt Braunschweig erreicht werden.

Anzumerken ist, dass die Energieausbeute von Photovoltaikanlagen höher ist, wenn gleichzeitig Dächer begrünt sind.

Zu III. Fassaden:

Die klimaausgleichende Funktion von Fassadenbegrünung ist bekannt. Daher sollte auch Fassadenbegrünung als Möglichkeit der Fassadengestaltung in die örtliche Bauvorschrift aufgenommen werden.

VII Einstellplätze:

Wie ausgeführt können durch die Nähe zur Innenstadt und die gute Anbindung Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den Bebauungsplan im Parallelverfahren und werden in dem Verfahren behandelt.

an das Fuß- und Radwegenetz die vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote der Stadt leicht erreicht werden. Darum empfiehlt der BUND den Stellplatzschlüssel von 0,6 nicht nur ausnahmsweise, sondern in diesem Baugebiet regulär vorzusehen. Der Wert von 0,5 für Kleinwohnungen sollte ebenfalls überdacht werden. Die notwendige Anzahl gesicherter, leicht erreichbarer und witterungsgeschützter Stellplätze für Fahrräder ist dementsprechend zu erhöhen. Außerdem sind im Plangebiet eine genügend große Anzahl Stellplätze für CarSharing vorzusehen. Der BUND bittet um Informationen zur Die Inhalte der Stellungnahme beziehen Ausführungsplanung für die Grünfläsich auf die weiteführende Planung. Ausführungsplanungen beinhalten in der chen, die derzeit noch nicht fertig gestellt ist. Regel lediglich die Umsetzung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Maßnahmen und sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Eine Beteiligung von Naturschutzverbänden, insbesondere nur einzelner, über den vorgegebenen rechtlichen Rahmen sind im Grundsatz nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, da die erforderlichen Kompetenzen bei den städtischen Dienststellen vorhanden sind. Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten. Stellungnahme der Verwaltung Stellungnahme Nr. 5 Schreiben vom 03.02.2020 zu dem Entwurf des B-Plans "AP23, Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt" sowie men. der geplanten 123. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich innerhalb der Auslegungsfrist Stellung. Aus Zeitgründen infolge auch noch anderweitiger Befassungen kann hier und heute allerdings nur auf einige dieser Mängel eingegangen werden. Ich behalte mir ausdrücklich vor, in Kürze noch auf weitere Mängel einzugehen, wobei es mir nicht darauf ankäme, dass die Planverwaltung auf jene etwaig noch ergänzenden Ausführungen noch während des Aufstellungsverfahrens förmlich reagiert. Der Planentwurf weist mannigfachste Mängel auf. Verstoß gern. § 1 Abs. 6 Ziff. 11 Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-BauGB (städtebauliches Entwicklungsmen. konzept)

Der Planentwurf verstößt gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen neben weiteren Kriterien insbesondere auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt im nach § 142 BauGB förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet im Programm "Soziale Stadt-Westliches Ringgebiet".

Zu den dort zu berücksichtigenden, vorliegend jedoch nicht berücksichtigten Planungen gehört der im Zusammenhang mit dem Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt" aufgestellte "Städtebauliche Rahmenplan", in welchem die wichtigsten Ziele, Verfahrensgrundsätze und Regeln für die künftige räumlich -bauliche Organisation des Entwicklungsbereiches festgehalten sind. Die Aussagen des Rahmenplanes markieren eine Entscheidungsebene zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan (zitiert aus: "Stadt Braunschweig-Fachbereich Stadtplanung- und Umweltschutz- Stelle Stadterneuerung). Der Gesetzgeber verpflichtet die Kommune im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zur Erarbeitung einer städtebaulichen Planung, die sich aus den Zielen und Zwecken der Sanierung entwickeln soll.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt nicht in dem vom Rat förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet". Folglich ist die Aufstellung des B-Plans auch keine Maßnahme der Sozialen Stadt. Die nachfolgend aufgeführten "Widersprüche" zur Rahmenplanung sind in Bezug auf die hier in Rede stehende Flächennutzungsplanänderung somit nicht einschlägig bzw. abwägungsrelevant

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Kreuzstraße begrenzt mit ihren nördlichen, an den Schölkegraben heranreichenden Flurstücken in diesem Abschnitt das Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt". Das Plangebiet "AP23 Feldstraße-Süd" grenzt südseitig unmittelbar an das Sanierungsgebiet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Bebauungsplanung soll die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebiets, soweit diese Erschließung südseitig erfolgt, über den Madamenweg und die Kreuzstraße führen. Beide Straßen liegen im Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt".

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von den im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplanentwurf AP23 prognostizierten planbedingten Verkehren sollen weit mehr als die Hälfte, nämlich 930 Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Be-

Verkehre, über den Madamenweg und die Kreuzstraße abgewickelt werden. Eine verkehrliche Abwicklung des im Zusammenhang mit dem Plangebiet AP23 prognostizierten Straßenverkehrs über die Kreuzstraße scheidet jedoch aus verkehrstechnischen Gründen aus. Im Rahmen der Umgestaltung der Kreuzstraße wurde aufgrund des Verkehrsaufkommens und der Verkehrsart das Fahrbahnprofil auf 5,50 m und beidseitigen 1,80 m breiten Parkstand mit Bäumen verengt. Im Bereich der Einmündungen sowie der Ringaleisauerung wurden die Parkstände nicht realisiert und der Straßenraum auf 4,50 m reduziert (Stadt Braunschweig, aaO.).

Bliebe aus verkehrstechnischer Sicht lediglich der Madamenweg für die Aufnahme des Erschließungsverkehrs "Feldstraße" übrig. Der städtebauliche Rahmenplan sieht jedoch vor, dass der Madamenweg keine weitere verkehrliche Belastung erfahren soll: "Durchgangsverkehr ist vor allem in Wohngebieten zu beseitigen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Dabei sind besonders für die Verkehrsströme aus der Weststadt über die Straßen "Am Lehmanger" und "Im Ganderhals" Lösungen zu erarbeiten (Stadt Braunschweig, Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet-Soziale Stadt"- Ziele der Sanierung), womit vor allem und insbesondere und direkt -wenn auch ohne Namensnennung- der Madamenweg angesprochen ist.

Entgegen der Zielvorgabe für das Sanierungsgebiet, den Durchgangsverkehr auf dem Madamenweg zu reduzieren, wird durch die Einbeziehung des Madamenwegs in die Aufnahme des Erschließungsverkehrs genau das Gegenteil erzeugt, so dass ein Verstoß gegen das Sanierungsziel und damit ein Verstoß gegen den städtebaulichen Rahmenplan vorliegt.

Die Beschlussfassung über die Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes "Soziale Stadt Westliches-Ringgebietsteht bei den politischen Gremien gerade an, z.B. in der Sitzung des Stadtbezirksrats im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet in dessen Sitzung am 04.02.2020. Für diese Beschlussfassung ist die rechtliche Erforderlichkeit rücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

In dem weiteführenden, parallelen Bebauungsplan-Verfahren werden die Veränderungen der Verkehrssituation anhand des planbezogenen Verkehrsgutachtens untersucht und den gutachterlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt.

Auf die Inhalte der Stellungnahme wird im parallelen Bebauungsplanverfahren eingegangen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

des Sanierungsabschlusses seitens der Verwaltung gegenüber den politischen Gremien u.a. wie folgt begründet worden: "Grundlagen für die vorliegende Fortschreibung des Entwicklungskonzepts sind der Rahmenplan aus dem Jahr 2004 sowie Ergänzungen aus den Jahren 2009 und 2012. In der Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes werden neben einer allgemeinen Einführung die Erfolge des Sanierungsverfahrens und die weitere geplante Entwicklung zusammenfassend dargestellt. Das Hauptaugenmerk liegt auf den Baumaßnahmen, die gegenüber dem Entwicklungskonzept 2012-2017 aktualisiert, weiterentwickelt und teilweise konkretisiert worden sind. Dabei berücksichtigt die Fortschreitung die heutige Situation im Sanierungsgebiet und macht u.a. Vorschläge für die Bereiche Städtebau, öffentliche und private Freiräume sowie für den Verkehr".

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Wie soll denn - so müssen sich die politischen Gremien und natürlich erst recht die Planverwaltung fragen lassen - die Fortschreibung des Sanierungskonzepts mit der diesem Konzept widersprechenden Bebauungsplanung vereinbar seien, wonach der im Zusammenhang mit dem Plangebiet "Kälberwiese" entstehende motorisierte Verkehr zum größten Teil über die Kreuzstraße/Madamenweg geführt werden soll, wobei ja auch noch zu bedenken ist, dass eine solche Verkehrsführung die Realisierung des Plangebiets "An .der Schölke" voraussetzt, weil über die dortige Straßenführung die Haupterschließung der "Kälberwiese" erfolgen soll, mithin also bei der Betrachtung des aus der "Kälberwiese" dem Madamenweg über die Kreuzstraße zugeführten motorisierten Verkehrs zwangsläufig auch noch der im Zusammenhang mit dem Plangebiet "An der Schölke" entstehende Verkehr einbezogen werden muss!

Im Übrigen heißt es in dem Enwicklungskonzept zum Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet" unter der Überschrift "Grenzelemente des Plangebiets": "Als "grüner Keil" begrenzt der Grünraum der Kälberwiese den nordwestlichen Bereich des westlichen Ringgebietes. Er hat damit für dessen Freiraumversorgung grundsätzliche BedeuDie Lebensqualität im Sanierungsgebiet kann in Zusammenhang mit den geplanten Wohngebieten u. a. durch die Festsetzungen im parallelen Bebauungsplan verbessert werden (neu entstehende Fuß- und Radwegeverbindungen, Grünflächen mit Kinder- und Jugendspielbereichen, Schaffung neuer Infrastruktur in den entstehenden Wohngebieten). Die Belebung der aktuell brachliegenden

tung. Mit seinen Waldanteilen und ungenutzten Kleingärten sowie dem Schölkegraben besitzt das Gebiet ein großes, unausgeschöpftes Freiraumentwicklungspotenzial (Architektur + Stadtplanung, Dierk Grundmann, 2004)".

Bei Realisierung der Planung würde dieser Aspekt, der für das Sanierungsgebiet "Westliches Ringgebiet" offenkundig von besonderer Bedeutung ist, ersatzlos entfallen.

Flächen durch die neuen Wohngebiete fördert zudem die soziale Kontrolle und Sicherheit vor Ort.

Durch die Schaffung qualitätvoller Grünflächen (gegenüber der bisherigen Sportanlage), von neuen Kinder- sowie weiterer Jugendspielflächen und eine Vernetzung in die östlichen Grünflächen wird die Freiraumquantität zwar verringert, aber die Qualität verbessert. Dies kommt auch den Bewohnerinnen und Bewohnern der angrenzenden Sanierungsbereiche zugute.

2. Verstoß gem.§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB (Regionales Raumordnungsprogramm (RROP))

Der Bebauungsplan AP23 verstößt gegen das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig. Damit liegt zugleich auch ein Verstoß gegen§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist hier rechtlich zwischen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch das Regionale Raumordnungsprogramm gemäß § 1 (4) BauGB und dem zu berücksichtigenden Belang des Hochwasserschutzes im Allgemeinen gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 12 BauGB zu unterscheiden.

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthält -wie auch das Landesraumordnungsprogramm (LROP) -Grundsätze und konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), in welchem die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt wird, sind die Überschwemmungsgebiete als Hinweis auf die besonderen Überschwemmungsrisiken für die vorhandene Bebauung in der zeichnerischen Darstellung des RROP als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Das Plangebiet ist mit einem solchen Gebiet überlagert (s. Pkt. III 2.5.4. RROP). Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (s. Pkt IV 4 RROP).

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 des Großraumverbandes Braunschweig (RROP) stellt für den nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs und die Kleine Mittelriede ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz dar. Aus Darstellungsgründen wurde im RROP jeweils ein 50 m-Puffer beidseitig der Kleinen Mittelriede dargestellt. Die Aussage, dass der gesamte Geltungsbereich betroffen sei, ist nicht korrekt.

Laut Begründung zum RROP wurde die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ausschließlich auf der Basis der Aue-Lehm-Methode ermittelt, die i. d. R. angewendet wurde, wenn - wie im vorliegenden Fall - keine hinreichenden ingenieurtechnischen Erkenntnisse vorlagen.

Die mangels hinreichender Erkenntnisse erfolgte Darstellung als Vorbehaltsfläche ist im Sinn des RROP durch gutachterliche Untersuchungen im Einzelfall konkretisiert worden. Damit sind die Anforderungen des RROP umgesetzt worden. Eine Bereinigung der Darstellung kann erst im Zuge der Aktualisierung bzw. Neuaufstellung des RROP erfolgen. Die

Vorgabe des RROP wurde somit berücksichtigt und steht nicht im Widerspruch zur Planung.

Die Planung ist demzufolge gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst worden.

In der Begründung zum RROP 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig heißt es u.a. wie folgt (S. 158): "Der Hochwasserschutz stellt nicht nur eine ausschließlich der Wasserwirtschaft und eventuell noch dem Städtebau zuzuordnende Aufgabe dar. Vielmehr ist die Raumordnung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung in der Lage, durch die räumliche Steuerung der Flächennutzungen vorsorgend Überschwemmungsbereiche zu sichern. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nach § 7 Abs. 4 ROG zur Sicherung hochwasserrelevanter Flächen gehört seit geraumer Zeit sowohl zum empfohlenen Handlungskatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser als auch der MKRO. Daher hat die Landes- und Regionalplanung gemeinsam bzw. in Abstimmung mit der Fach- und Bauleitplanung die Pflicht, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten möglichst auf eine Vermeidung von Hochwasserereignissen bzw. auf eine Minderung der von denselben ausgehenden Gefahren hinzuweisen. Der bereits in § 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 7 ROG zum vorbeugenden Hochwasserschutz enthaltene Grundsatz der Raumordnung, wonach im Binnenland u.a. durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhaltebecken und überschwemmungefährdeten Bereichen für den vorsorgenden Hochwasserschutz zu sorgen ist, ist unverändert geblieben". Es geht dem RROP in Anknüpfung an die Vorgaben des ROG um die bestmögliche Sicherung von Rückhalteflächen zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sofern es eine oben ausgesprochene Abstimmung zwischen den Planungsträgern i.S.d. Pkt. IV 4 RROP überhaupt gegeben haben sollte -hinsichtlich einer solchen Aussage schweigt der B-Plan-, wäre sie zumindest in Verkennung der Bedeutung der tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt.

Der Regionalverband Braunschweig (ehemals Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB)) wurde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) und § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung) im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Da

hier in keinem der Verfahrensschritte Anregungen oder Bedenken zu dem Themenbereich vorgetragen wurden, ist davon auszugehen, dass die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht.

Diese Gegebenheiten sind zu "tiefgründig", als dass sie verkannt werden dürften. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit einem sehr hohen Grundwasserstand -periodisch unmittelbar oberflächennah-. In diesem Bereich können noch so viele Rückhaltebecken in Form von Hochwasser- und Regenbecken gebaut werden: Diese Becken können im Hinblick auf die Gefahr eines hohen Grundwasserstandes in keinster Weise ein Hochwasserrisiko für den umliegenden Bereich ausschließen. Bei einem hohen Grundwasserstand und einem parallel eintretenden Hochwasserereignis laufen die Becken über. Dieser Aspekt kann in der "Aussprache" zwischen Planverwaltung und Regionalverband überhaupt nicht beachtet und berücksichtigt sein.

Ein Ausschluss jeglichen Hochwasserrisikos im Bereich der Kälberwiese kann nicht das Ziel der städtischen Planung sein, da ein solcher Ausschluss nach menschlichem Ermessen aufgrund der vielen Unwägbarkeiten nicht seriös erfolgen kann. Es ist nicht absehbar, welche - statistisch (wenig) wahrscheinlichen - Niederschlagsereignisse kommen werden. Im Sinne der Vorsorge geht daher die Zugrundelegung eines hundertjährlichen Ereignisses schon sehr deutlich über das übliche Maß hinaus und ist als ausreichend anzusehen.

In den Berechnungen und Modellierungen des Gutachtens wurde zunächst iterativ ermittelt, welches Ereignis für das vorhandene Entwässerungssystem, bestehend insbesondere aus der Schölke und der kleinen Mittelriede sowie dem Pumpwerk in der Schölke zu den größten Überschwemmungen führt. Demnach stellt ein 2-stündiges Ereignis die ungünstigste Dauerstufe dar und eben nicht ein länger andauerndes Regenereignis.

Das ungünstigste Ereignis wurde auch für die Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten Becken zugrunde gelegt. Bei der Dimensionierung der Volumina wurden die in dem Gebiet bekannten hohen Grundwasserstände berücksichtigt. Entscheidend für die Auslegung der Becken ist dabei, dass aus den Becken ein Abfluss in das vorstehend beschriebene Entwässerungssystem erfolgen kann. Dieser Nachweis ist in den Gutachten nach dem Stand der Technik geführt worden. Durch das hier angewandte Niederschlags-Abflussmodell wird bereits die Wechselwirkung zwischen dem Boden als Wasserspeicher und dem Oberflächenabfluss betrachtet. Mit dem Modell wird bestmöglich nachgebildet, welche Wassermengen pro Zeiteinheit bei dem betrachteten Regenereignis in dem Plangebiet abgeleitet werden und welche Wassermengen vorübergehend

z.B. im Boden zwischengespeichert werden. Diese Modellierung entspricht dem Stand der Technik. Das Modell wurde zudem durch eine Nachrechnung des 2002er-Ereignisses plausibilisiert.

Im Übrigen haben die Becken - wie die Schölke und die Kleine Mittelriede auch - eine absenkende Wirkung auf den jeweils direkt angrenzenden Grundwasserspiegel. Eintretendes Grundwasser wird über das Becken in die Schölke und das Pumpwerk ständig abgeführt. Im Vergleich zu den bei einem Jahrhundertregenereignis oberflächig abfließenden Wassermengen sind die aus dem Grundwasser zufließenden Mengen aber gering und in der Vorsättigung der Böden in der Niederschlag-Abflussmodellierung bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde hier bei der Bemessung der notwendigen Rückhaltevolumen im Sinne der allgemeinen Vorsorge abweichend von den sonst bei Baugebieten üblichen 15- bis 20-jährlichen Niederschlagsereignissen ein deutlich darüber hinaus gehendes hundertjährliches Ereignis (HQ100) zugrunde gelegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Bereich der Kälberwiese in der Vergangenheit zu hohen Wasserständen gekommen ist.

Das Regenrückhaltebecken ist so dimensioniert, dass die berechnete Abflussmenge aufgenommen werden kann.

Das eigentlich auf ein HQ100 ausgelegte HRB "Kleine Mittelriede" reicht nur "bis zum maximalen Retentionsvolumen des Rückhaltebeckens" ("Ergänzungen" der Fa. IPP vom 23.11.2011 - dort Seite 3- zu ihrem Erläuterungsbericht vom 12.11.2011). Diese Aussage würde auch für jedes weitere Becken gelten, das auf dem Plangebiet erstellt werden würde. "Im Falle einer Befüllung vor Erreichen des Wasserstandes von 72,60 mnn in der Kleinen Mittelriede wären die Retentionseigenschaften wie zuvor beschrieben und nachgewiesen nicht mehr gewährleistet ("Ergänzungen" der Firma IPP vom 23.11.2011 -dort S. 4 -

In der Stellungnahme des Ingenieurbüros zum Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, vom 23.11. 2010 wird die geplante Wirkungsweise des seinerzeit geplanten und 2011 realisierten Hochwasserrückhaltebeckens an der Kälberwiese beschrieben und angesprochen, zu welchem Zeitpunkt die Entlastung der kleinen Mittelriede durch Überlauf in das Becken ansprechen soll. Die verallgemeinernde Übertragung dieser spezifischen Gutachteraussage bei mittlerweile geänderten Rahmenbedingungen auf die neue Planung mit den eigens dafür erstellten Gutachten ist unzulässig.

zu ihrem Erläuterungsbericht vom 12.112011).

Im Zuge der neueren Untersuchungen 2018 sind die zeitlichen Verläufe der Hochwasserwellen der Kleinen Mittelriede und der Schölke betrachtet worden, sodass die neue Planung eine Optimierung der vorherigen Planungen und Maßnahmen darstellt. Im Ergebnis wird der Hochwasserschutz im Bereich Kleine Mittelriede/Schölke im Rahmen des Möglichen verbessert.

Von einer Abstimmung der Planungsträger hinsichtlich einer raumbedeutsamen Planung dahingehend, dass das Plangebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung für den Hochwasserschutz eben auch im Falle von hoch anstehenden Grundwasser nicht beeinträchtigt wird - und darauf kommt es an-, kann jedenfalls keine Rede sein.

Der Regionalverband Braunschweig, ehemals Zweckverband Großraum Braunschweig, wurde mehrfach an der Planung beteiligt und hat keine Bedenken gegen die Planungsinhalte vorgetragen.

Ein großer Teil der beispielsweise 2002 überschwemmten Flächen wird gemäß den Planvorgaben bebaut- und sei es mit Rückhaltebecken, die, wie angesprochen, bei hoch anstehendem Grundwasser hoch angefüllt wären, und zwar unabhängig und ungeachtet eines Hochwasser- bzw. Starkregenereignisses, so dass diese Flächen nicht dazu dienen könnten, "in den Einzugsbereichen der Fließgewässer einen natürlichen Rückhalt und einen schadlosen Abfluss des Wassers zu gewährleisten" (S. 3 a.E. der Planbegründung). Wie selbst in der Planbegründung ausgeführt wird -dort S. 31 -, werden unter Zugrundelegung. eines 100-jährlichen Niederschlagsereignisses Teilbereiche des Plangebiets einschließlich der Fläche für den Gemeinbedarf "Kindertagesstätte" überschwemmt.

Anders als in der Stellungnahme angenommen, wurden die für die Bebauung festgesetzten Flächen auch bei dem Extremereignis 2002 aufgrund ihrer Höhenlage nicht überschwemmt, bzw. damals überschwemmte Flächen werden mit Ausnahme des alten Festplatzes nicht zur Bebauung vorgesehen.

Der Hinweis auf die Überschwemmungen im Jahr 2002 bezieht sich im Übrigen auf Umstände, die seitdem maßgeblich von der Stadt geändert wurden. So wurde insbesondere das Pumpwerk am Triftweg ertüchtigt, Entlastungsmöglichkeiten für den Wasserabfluss geschaffen, so dass die gegenwärtige Entwässerungssituation nicht mit den seinerzeitigen Verhältnissen vergleichbar ist. Das Ausmaß der Überschwemmung 2002 kann bei den heutigen Entwässerungsverhältnissen nicht mehr erwartet werden und insofern nicht maßstabsbildend für Planungsentscheidungen sein; hierfür ist allein der aktuelle Status quo heranzuziehen.

Die Errichtung von Anlagen, die dem Hochwasserschutz bzw. der Regenrückhaltung dienen und die speziell dafür dimensioniert worden sind, widersprechen nicht den Zielen des Hochwasserschutzes, sondern dienen gerade deren Verwirklichung.

Anders als dargestellt, wird It. Entwässerungsgutachten bei einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis außerhalb der bestehenden und zukünftigen Grünflächen nur der äußerste nordöstliche Zipfel der Fläche für Gemeinbedarf von Überschwemmung an der Querung der Feldstraße über die Kleine Mittelriede betroffen. Darauf hat die Planung reagiert und den Bereich von Bebauung freigehalten. Ein negativer Eingriff erfolgt hier nicht. Eine Gefährdung der Kinder ist auszuschließen, da hier durch einfache Absperrmaßnahmen der Zugang begrenzt werden kann.

Zur Thematik vorgefüllter Becken wird auf vorhergehende Aussagen verwiesen.

Große Teile des Plangebietes waren auch ohne eine vorhandene Bebauung bei Hochwasserereignissen bereits überschwemmt. Das Plangebiet könnte im Falle einer Bebauung und der damit verbundenen Versiegelung der Oberfläche seine Funktion als "Sickerbecken für Oberflächenwasser in dem Feuchtgebiet" erst recht nicht mehr erfüllen.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Angesichts einer solchen Situationsund Lagebeschreibung kann und darf die Aufhebung bzw. Nichtbeachtung eines "Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz" nicht in Betracht kommen, zumal -entgegen der Darstellung bzw. Annahme der Planverwaltung- sich die Hochwassergefährdung durch den Bau des Regenrückhaltebeckens nicht verbessert. Zwar würden die Wassermengen im Rückhaltebecken gesammelt zurückgehalten und zeitversetzt der Schälke zugeführt. Die Planverwaltung und zuvor auch der Gutachter- verkennen jedoch, dass in das RRB eine viel größere Wassermenge aus den versiegelten Bereichen zufließt- und sodann. wenn auch zeitversetzt, dem Vorfluter Schälke zugeführt werden Würde -, als an Wassermenge dem Vorfluter Schälke über die Erdoberfläche zugeführt werden würde, wenn keine Versiegelung erfolgt wäre. Denn in letzterem Fall würde ein großer Teil -je nach Lage ggfs. sogar der größte Teil- im Erdboden versickern bzw. auf der Erdoberfläche verdunsten,

so dass es gar nicht zum Abfluss

Zum raumordnerischen Umgang mit dem "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen.

Im Weiteren beziehen sich die Inhalte der Stellungnahme auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

käme!!!!!!! Die anderslautende Bewertung durch den Gutachter sowie in Folge dann der Planverwaltung ist der große Fehler, der der Beplanung zugrunde liegt!!!! Lediglich "zum Trost" für Verwaltung und Gutachter wird diesseits darauf hingewiesen, dass genau dem gleichen Beurteilungs- und Bewertungsfehler schon "Andere" unterlegen waren - und die dann seitens der Jurisprudenz auf diesen Fehler hingewiesen wurden mit der Folge, dass die auf jenen Beurteilungen aufbauenden Planungen verworfen worden sind.

Hinzu kommt, dass sich die Prognose

der Planverwaltung, bei Durchführung der Planung seien wesentliche Änderungen des Grundwasserspiegels nicht zu erwarten und auch die Unterkellerung der Gebäude mit Tiefgaragen im Geltungsbereich A ließen nicht vermuten. dass sich der Grundwasserspiegel an anderer Stelle merklich hebe und negative Auswirkungen haben werde, in vollkommen "luftleerem Raum" bewegt. Die auf Erfahrungen und gegenteiligen Berichterstattungen fußende Vermutung, dass es genau anders ist, hätte die Planverwaltung zwingend veranlassen müssen, eine diesbezüglich ausgerichtete gutachterliche Bewertung vorneh-

men zu lassen. Stattdessen schließen die bisherigen Bewertungen eine gutachterliche Betrachtung des Grundwas-

sers nicht mit ein!!!

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

§ 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ROG ordnet Vorbehaltsgebiete den Grundsätzen der Raumordnung zu. Nach dieser Vorschrift können Festlegungen in Raumordnungsplänen auch Gebiete bezeichnen, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete). Vorbehaltsgebiete wirken als Gewichtsvorgaben auf nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Auf oben stehende Ausführungen zum RROP wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 3 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bestimmt. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Die zu beachtenden Grundsätze der Raumordnung sind im vorliegenden Fall im Regionales Raumordnungsprogramm formuliert. Die Planung entspricht, wie oben bereits formuliert, den Zielen der Raumordnung.

Maßnahmen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG).

Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets soll sicherstellen, dass die durch das Vorbehaltsgebiet gesicherte Nutzung in nachfolgende Planungs- und Abwägungsentscheidungen eingestellt wird. Grundzüge der Planung sind berührt, wenn das betroffene Gebiet dem planenden Konzept zuwiderläuft.

Grundsätze der Raumordnung werden in § 3 Nr. 3 ROG als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bezeichnet. Dabei können Grundsätze durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2 ROG) aufgestellt werden.

Entsprechend der Darstellung des ROG, niedergelegt im RROP 2008 vom damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig wurde ein Entwässerungs- und Rückhaltekonzept erstellt und die Auswirkungen des parallelen Bebauungsplanes ermittelt. Ergebnis der Untersuchung ist, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Somit ist der raumordnerische Belang "Hochwasserschutz" umfänglich in die Abwägung eingestellt und bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt worden.

Die Bebauungsplanung der "Kälberwiese" führt zu einer hochwasserschutzrelevanten zusätzlichen Flächenversiegelung. Den Belangen des Hochwasserschutzes ist daher im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen, weil sich die Bedingungen des Hochwasserschutzes durch die Umgebung verschlech-

tern.

Als eine Folge des Klimawandels ist eine Flächensicherung für den Hochwasserschutz im Binnenland von besonderer Bedeutung. Aufgrund des Klimawandels können sich die Häufigkeit und die Schwere von Hochwasserereignissen ändern, z. B. wenn sich sommerliche Starkniederschläge intensivieren oder aber die winterlichen Niederschläge zunehmen bzw. vermehrt als Regen fallen. In den Wintermonaten kann in den wassergesättigten Böden nur wenig Niederschlag versickern, so dass dieser in der Regel direkt abflusswirksam wird. Ein vorausschauender Hochwasserschutz ist daher eine wichtige Anpassungsmaßnahme an die Folgen des Klimawandels.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan.

Im Rahmen der Begründung und des Umweltberichts wird das Thema Entwässerung und Hochwasserschutz hinreichend und umfassend erfasst und eine entsprechende Abwägung abgearbeitet. Eine Verschlechterung des Ist-Zustandes ist nicht erkennbar.

Das Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept, welches im Rahmen des Bebauungsplans erstellt wurde, hat sämtliche Betrachtungen mit den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes vorgenommen. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft zurzeit im Bundesland Niedersachsen üblich sind und nach denen zurzeit auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt.

Mit der Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Vorsorgepflicht mehr als genüge getan. Sicherlich ist ein vorausschauender absoluter Hochwasserschutz wichtig, auf-

grund der damit verbundenen Unwägbarkeiten aber in der vorliegenden Planung nicht zu leisten.

Zentraler Bestandteil eines vorbeugenden Hochwasserschutzes ist die Ausweitung von Überschwemmungsgebieten, für die das Wasserhaushaltsgesetz bundesweit verbindliche Regeln formuliert (vgl. §§ 76 ff. WHG). Über diese wasserrechtlichen Vorgaben hinaus ist es aber auch eine Aufgabe der Raumordnung, mit ihren Instrumenten zum vorbeugenden Hochwasserschutz beizutragen. Als wesentliches Instrument stehen ihr hierfür die raumordnerischen Festlegungen zur Verfügung. Hierdurch kann die Raumordnung so gesteuert werden, dass sie gegenüber Hochwassergefahren, die erwartungsgemäß infolge des Klimawandels zunehmen. möglichst wenig anfällig ist. Flächen, die für den Wasserrückhalt in der Landschaft und einen vorausschauenden. den Klimawandel berücksichtigenden Hochwasserschutz von Bedeutung sind, können gesichert werden. Zu einem vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland trägt daher vor allem die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen, § 2 Abs. 2 ROG, bei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 77 Abs. 2 WHG sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Dieser gesetzlichen Vorgabe widerspricht der Bebauungsplan AP23, so dass damit auch noch ein Verstoß gegen § 77 Abs. 2 WHG vorliegt.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan.

§ 77 Abs. 2 WHG zielt auf die Wiederherstellung früherer "Überschwemmungsgebiete, die für die Rückhaltung geeignet sind …". Der für die Bebauung vorgesehene Bereich der ehemaligen Sportanlage lag vom Niveau deutlich über den umgebenden Gewässern und war insofern kein Überschwemmungsgebiet und ist insbesondere für die Rückhaltung nicht geeignet. Die Voraussetzungen liegen insofern nicht vor, ein Verstoß gegen § 77 Abs. 2 WHG demnach nicht festzustellen.

Eine unter diesen Gesichtspunkten und Kriterien erfolgte Beurteilung des Planvorganges hat es nicht gegeben. Jedenfalls lässt sich der Plan dazu nicht aus, wozu aber umso mehr Veranlassung bestanden hätte, als das Plangebiet noch vor 100 Jahren nicht aufgefüllt war, sich Hochwasserschutz bezieht sich grundsätzlich auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Zugrundelegung alter Zustände Anfang des 19. Jhdt. würde der Argumentation folgend auch die mittlerweile besiedelten Flächen in der Umgebung infrage stellen. Dies ist nicht das

vielmehr als Auenlandschaft darstellte und als naturgegebene Überschwemmungsfläche für die Schölke und den seinerzeit -nachweislich!!!- bereits vorhandenen Schölkegraben diente, der somit nicht, wie in der Planbegründung versucht wird darzustellen, lediglich als Entwässerungskanal für die Wasserabflüsse der A391 fungieren sollte, denn die A391 gab es vor 100 Jahren noch nicht! Das Gelände war daher auch ein Feuchtgebiet und daher lediglich als "Kälberwiese" geeignet und auch belegt, was dann der in 1920 am Rande dieser Kälberwiese entstandenen Siedlung den Namen "Kälberwiese" verlieh.

Ziel der Entwässerungskonzeption der Stadt Braunschweig.

Die Aussage bezieht sich auf die Planbegründung des Bebauungsplans und kann auf der Ebene des FNP nicht berücksichtigt werden.

Der Klimawandel beeinflusst aufgrund seiner vielfältigen Wirkpfade sämtliche natürlichen Systeme sowie zahlreiche gesellschaftliche Handlungsbereiche. Da sich die Folgen der klimatischen Veränderungen zumeist räumlich bemerkbar machen und durch Gestaltung der Raumstrukturen und -nutzungen in ihren Auswirkungen beeinflusst werden können, kommt bei der Anpassung an den Klimawandel - neben anderen Akteuren - der Raumplanung eine wichtige Rolle zu. Eine hohe Raumplanungsrelevanz ergibt sich insbesondere dann, "wenn mit Hilfe raumplanerischer Instrumente Eintrittswahrscheinlichkeit, Intensität oder Konsequenz von Klimafolgen für bestimmte, ausreichend sicher identifizierbare Entstehungs- und/oder Betroffenheitsräume beeinflussbar sind oder planerische Anpassungsstrategien gestaltet werden können" (Greiving/Fleischhauer 2008: 62).

Aufgrund der elementaren Bedeutung des Klimas und von dessen Auswirkungen für Gesellschaft, Ökonomie und Umwelt kann die Anpassung von Raumstrukturen, -nutzungen und -funktionen an die Folgen des Klimawandels als wesentlicher Bestandteil der nach § 1 Abs. 2 ROG geforderten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung interpretiert werden (Fleischhauer/Bornefeld 2006: 162; Greiving/Fleischhauer 2008: 63). Die räumliche Planung ist aufgefordert, Klimafolgenbewältigung als neues Handlungsfeld zu begreifen und dabei nicht nur auf bereits eingetretene klimatische Veränderungen zu reagieren,

Das im Rahmen des Bebauungsplans erstellte Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept hat sämtliche Betrachtungen mit den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes vorgenommen. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft zurzeit im Bundesland Niedersachsen üblich sind und nach denen zurzeit auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt.

Mit der Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Vorsorgepflicht genüge getan.

Die weiteren Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

sondern auch absehbare künftige Auswirkungen des Klimawandels schon bei heutigen Planungsentscheidungen zu berücksichtigen. Es gilt, den Raum für die Herausforderungen der Zukunft zu qualifizieren, indem Siedlungsflächen, Infrastrukturen, Frei- und Naturräume so gestaltet und weiterentwickelt werden. dass sie sowohl schleichenden Klimaveränderungen (z. B. Anstieg der Durchschnittstemperaturen, langfristige Veränderungen des Wasserhaushalts, Meeresspiegelanstieg) als auch zunehmenden Extremwetterereignissen (z. B. Hitze, Starkregen, Sturmfluten) gewachsen sind. Nur durch eine rechtzeitige raum- und flächenbezogene Anpassung können Gefahrensituationen entschärft, Schadenspotenziale reduziert und somit die volkswirtschaftlichen Kosten des Klimawandels und die Belastungen für Mensch und Umwelt verringert werden (Franck/Peithmann 2010: 1).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die grundsätzliche Bedeutung der Raumplanung bei der Anpassung an den Klimawandel wird auch in den maßgeblichen politischen Dokumenten gewürdigt. So wird sowohl in der "Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel" (Bundesregierung 2008) als auch in der "Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" (Nds. MU/RK Klimaschutz 2012) und in der "Klimapolitischen Umsetzungsstrategie Niedersachsen" (Nds. MU 2013a) ihre besondere Funktion als sektorübergreifendes und zukunftsorientiertes Handlungsfeld herausgestellt.

Der Aspekt der Klimafolgenbewältigung ist seit 2008 zudem fester Bestandteil des Raumordnungsgesetzes. Dort wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG gefordert: "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen." In Konkretisierung dieses Grundsatzes der Raumordnung sieht auch das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 vor, dass "die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungs-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zum Planverfahren Feldstraße ist nicht erkennbar.

strukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden" sollen (Abschnitt 1.1, Ziffer 02, Satz 3). In der dazugehörigen Begründung heißt es (Nds. ML 2012: 19): "Die erkennbaren und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen von Klimaänderungen sind frühzeitig in die verschiedenen Ebenen der gesamträumlichen Planungen und der Fachplanungen einzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um dynamische Prozesse handelt, die eine gesteigerte Flexibilität und Anpassungsfähigkeit von Nutzungen aber auch von zu schützenden Funktionen im Hinblick auf die Auswirkungen von Klimaänderungen erfordern."

Die konkreten Auswirkungen des Klima-

wandels auf die Entwicklung von Hochwasserabflüssen lassen sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Klimaprojektionen sowie der naturräumlichen Verhältnisse der Einzugsgebiete abschätzen. Wie Modellierungen im Rahmen des Forschungsprojekts Kli-BiW (Globaler Klimawandel - Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland) am Beispiel des Aller-Leine-Einzugsgebietes ergeben haben, werden sowohl die Scheitelabflüsse von kleinen (HQ5) als auch von großen (HQ100) Hochwasserereignissen zunehmen (je nach Größe des Ereignisses und des untersuchten Teileinzugsgebietes zwischen 10 und 25 % bis 2100). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere die Ergebnisse für extreme Ereignisse große Unsicherheiten aufweisen. Dennoch ist aus den Simulationsergebnissen eine tendenzielle Zunahme der Scheitelwerte von seltenen Ereignissen in der fernen Zukunft (2071-2100) gegenüber der nahen ZuDas im Rahmen des Bebauungsplans erstellte Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltungskonzept hat sämtliche Betrachtungen mit den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes vorgenommen. Damit sind Standards zur Anwendung gekommen, wie sie in der Wasserwirtschaft zurzeit im Bundesland Niedersachsen üblich sind und nach denen zurzeit auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. In der Planung ist nachgewiesen worden, dass das Baugebiet sich nicht negativ auf die Hochwassersituation auswirkt.

Mit der Betrachtung eines hundertjährlichen Niederschlagsereignisses mit dem ungünstigsten Zeitraum wurde der Vorsorgepflicht genüge getan.

Eine Erhöhung der Scheitelwasserstände extremer Hochwasserereignisse wird - sofern keine entsprechenden Anpassungsmaßnahmen vorgenommen werden - dazu führen, dass sich die Versagenssicherheit der auf ein bestimmtes Bemessungshochwasser (i. d. R. HQ100) ausgelegten Hochwasserschutzanlagen reduziert. Zugleich wird auch das Schadenspotenzial in den

kunft (2021-2050) ersichtlich (NLWKN

2012: 86 f., 92).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zum Planverfahren Feldstraße ist nicht erkennbar.

hochwassergefährdeten Bereichen (vor und hinter Hochwasserschutzanlagen) ansteigen, da aufgrund der höheren Wasserstände sowohl die potenzielle Überflutungsausdehnung als auch -tiefe zunehmen. Dadurch wird es insgesamt zu einem Anstieg der Hochwasserrisiken kommen. Neben dem Klimawandel werden weiterhin auch andere anthropogen bedingte Einflüsse auf die Vergrößerung von Hochwasserrisiken einwirken: Zum einen erhöhen der Verlust an natürlichen Ausbreitungs- und Überschwemmungsbereichen durch Begradigungen und Eindeichungen der Fließgewässer sowie die Reduzierung des Retentionsvermögens im Einzugsgebiet durch fortschreitende Versiegelung und landwirtschaftliche Entwässerung die Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse. Zum anderen führt die permanent steigende Nutzungsintensität von hochwassergefährdeten Bereichen, z. B. durch Siedlungsaktivitäten, zu einem kontinuierlichen Anstieg der Schadenspotenziale.

Die ehemalige Sportanlage Kälberwiese war zu keinem Zeitpunkt als Fläche zur Rückhaltung "außerordentlicher Hochwasserereignisse" vorgesehen und aufgrund der Höhenlage auch nicht geeignet.

Das Areal "Kälberwiese" aufzugeben und nicht mehr für außerordentliche Hochwasserereignisse vorzuhalten, sondern für die "normale" Oberflächenentwässerung "freizugeben", liegt neben der Sache und ist schon mehr als suspekt. Dies gilt umso mehr, als die zukünftig bevorstehenden Folgen des Klimawandels die vermehrte Bereithaltung von Rückhalteräumen erfordert!!!

3. Verstoß gegen § 68 Abs. 3 Ziff. 1 2. Alt. WHG (Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen)

Auf dem Bereich des Plangeländes, auf dem die Kindertagesstätte errichtet werden soll, ist der Bau einer Hochwasserschutzanlage geplant, wie sich aus der Planbegründung ergibt. Der Bau dieser Hochwasserschutzeinrichtung steht gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG als ein den Hochwasserabfluss beeinflussender Deich und Dammbau einem Gewässerausbau gleich (vgl. VGH München v. 19.07.2013-8 ZB 12 403). Dieser Gewässerausbau bedarf gemäß§ 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung, mindestens aber einer Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG). Gemäß § 68 Abs. 3 Ziff. 1

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden zukünftig Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird auf die Inhalte eingegangen.

WHG darf der Ausbau u.a. nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.

Der Bau der Hochwasserschutzeinrichtung führt zu einer Zerstörung einer natürlichen Rückhaltefläche, indem der Fläche ihre Funktion als Rückhaltefläche vollständig genommen wird. Zwar ist die besagte Fläche bei einem HQ100 Ereignis nur minimal betroffen. Bei einem intensiveren Hochwasserereignis, wie es z.B. 2002 stattfand, war nahezu die gesamte nunmehr für den Bau der Kindertagesstätte vorgesehene Fläche überschwemmt. Als "natürliche Rückhaltefläche" i.S.d. § 68 Abs. 3 Ziff. 1 WHG ist allerdings nicht nur ein Überschwemmungsgebiet einzuordnen, das bereits bei einem HQ100-Ereignis überschwemmt wird, sondern auch ein Gebiet, welches erst bei einem intensiveren Regenereignis überschwemmt wird.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden zukünftig Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird auf die Inhalte eingegangen.

Der Bau der Kindertagesstätte an der dafür vorgesehenen Stelle im Plangebiet könnte dort mithin nicht erfolgen.

Ebenso wenig dürfen im Plangebiet Regenrückhaltebecken gebaut werden, weil dieser Gewässerausbau in noch weit größerem Maße als der Bau der Kita natürliche Rückhalteflächen zerstört. Auch insoweit liegt daher ein Verstoß gegen § 67 Abs. 1, 68 Abs. 3 Ziff. 1 2. Alt. WHG vor, was sich aus den vor und nachstehenden Ausführungen auch noch mit ergibt.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden zukünftig Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird auf die Inhalte eingegangen.

4. Verstoß gem.§ 78 Abs. 8 i.V.m. § 76 Abs. 3 WHG (vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet)

Noch einschlägiger als die in vorhergehender Ziffer erfolgte Feststellung ist allerdings die Tatsache, dass ein noch weit größerer Teil des gesamten Plangeländes nicht bebaut werden darf.

Bei einem Großteil der Flächen des Plangebietes handelt es sich um nach § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG ggfs. festsetzbare und damit nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig sicherbare Überschwemmungsgebiete.

Nach den Vorgaben des § 76 Abs. 1 und Abs. 2 WHG sind Überschwemmungsgebiete nicht nur die bei Bemessungshochwasser überfluteten Flächen Die vorliegenden Gutachten, die im Rahmen des Bebauungsplans erstellt wurden, wurden nach dem Stand der Technik unter Zugrundelegung der aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes und umfangreichen Bestandserfassungen durchgeführt. Sie belegen, in welchem Umfang Überschwemmungen bei einem 100-jährlichen Hochwasser zu erwarten sind. Diese Überschwemmungen beziehen sich (Betrachtung von West nach Ost) auf Kleingartengelände, Gartenflächen im Bereich der Feldstraße, die geplanten Grünflächen des Bebauungsplans Feldstraße, Teilflächen des Kleingartenvereins Honemann und Gartenflächen nordwestlich der Schölke.

(vgl. § 76 Abs. 1 S. 1 1. und 2. Alt, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG), sondern auch solche Gebiete, die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 S. 1 3. Alt, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG).

Die Flächen sind in der Anlage 1 des Gutachtens des Büros HGN vom 14.12.2018 dargestellt. Eine Bebauung ist in diesen Bereichen (Grünflächen, Jugendplatz, Regenrückhaltebecken) nicht oder nur so vorgesehen, dass eine Hochwasserschutzverträglichkeit gegeben ist.

Gemäß § 115 Niedersächsisches Wassergesetz bestimmt das Fachministerium "die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind." Diese wurden durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für Braunschweig abschließend ermittelt und festgelegt und Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

Der Bereich der Schölke wurde in dem Zuge nicht aufgeführt. Eine Einstufung als gefährdeter Bereich entsprechend der vorgenannten Maßgabe ist an der Kälberwiese, anders als an größeren Gewässern wie Wabe, Schunter oder Oker offensichtlich nicht erfolgt.

Hochwasserentlastung und Rückhaltung können ineinander übergehen und bezeichnen gezielte Eingriffe in den natürlichen Hochwasserverlauf mit dem Ziel der Steuerung von Hochwasserströmungen, Fließgeschwindigkeiten, Pegelspitzen etc. durch Umleitung des Wassers auf normalerweise von dem Hochwasserereignis nicht betroffene Flächen. Gemäß § 76 Abs. 3 WHG sind noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

Der der Rechtsprechung des Bay. VGH (VGH München, Beschluss v. 31.07.2019 – 8 ZB 16.2560) entnommene Satz wird dort im nächsten Satz begrenzt, denn dort "fallen darunter insbesondere auch solche Gebiete, in die durch steuerbare Flutpolder - wie auf den betroffenen Flächen des Klägers geplant - aufgrund menschlicher Tätigkeit gezielt Hochwasser eingeleitet wird." Das stellt einen anderen Sachverhalt als im vorliegenden Fall dar.

Da in Niedersachsen nach wie vor die "Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind" vom 26.11.2007 gilt, sind gemäß § 115 Abs. 2 Nds.WG zudem weiterhin auch in diesen Gewässerstrecken Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

rium "die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind." Diese wurden durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für Braunschweig abschließend ermittelt und festgelegt.

Gemäß § 115 Niedersächsisches Was-

sergesetz bestimmt das Fachministe-

Unter Zugrundelegung des Vortrages der Planverwaltung in dem das unmittelbar angrenzende Plangebiet "An der Schölke" betreffende Plangebiet waren

Der Bereich der Schölke wurde in dem Zuge nicht aufgeführt. Eine Einstufung

der Planverwaltung bis vor kurzem die auf einem HQ100 bemessenen Überschwemmungsgefährdungen im dortigen Bereich noch gar nicht bekannt. Gemäß § 76 Abs. 3 WHG ist Voraussetzung für die vorläufige Sicherung lediglich die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten i.S. d. § 76 Abs. 2 WHG. Ist diese Voraussetzung erfüllt, trifft zumindest die gesetzliche Fiktion der vorläufigen Sicherung ein.

als gefährdeter Bereich entsprechend der vorgenannten Maßgabe ist an der Kälberwiese, anders als an größeren Gewässern wie Wabe, Schunter oder Oker offensichtlich nicht erfolgt.

Dementsprechend steht einer Bebauungsplanung bis zu einer diese Fiktion widerlegenden Entscheidung über die Nichtfestsetzung als Überschwemmungsgebiet das Erhaltungsgebot des § 78 WHG entgegen.

5. Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB (fehlerhaftes Erschließungskonzept)

Der Planentwurf verstößt gegen § 1 Abs. 7 BauGB.

§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen -auch außerhalb des Plangebietes- keinen Schaden nehmen (BVerwG v. 04.11.2015 -4 CN 9.14). So sind z.B. gemäß§ 1 Abs. 6 Ziff. 12 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Detailplanung der Erschließung des Gebietes erfolgt im parallelen Bebauungsplan. Auf die Inhalte der Stellungnahme wird auf der verbindlichen Bauleitplanung eingegangen.

Eine solche Erschließungskonzeption gibt es in dem Planentwurf nicht. Das, was in dem Planentwurf als Entwicklungskonzept vorgestellt wird, ist zum Teil in sich widersprüchlich und steht im Übrigen auch insbesondere mit tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Vorgaben total im Widerspruch.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Detailplanung der Erschließung des Gebietes erfolgt im parallelen Bebauungsplan. Auf die Inhalte der Stellungnahme wird auf der verbindlichen Bauleitplanung eingegangen.

In dem Planentwurf heißt es (S. 31) u.a. "Eine Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation gibt es in dem Bereich des ehemaligen Sportheims der Bezirkssportanlage bis zum Gewässer "Kleine Mittelriede". Weiterhin wird über das neue Baugebiet "An der Schölke" ein weiterer Anschlusspunkt an die städtische Schmutzwasserkanalisation errichtet.

Die Stellungnahme nimmt Bezug auf Kapitel 4.4.5 der Begründung zum Bebauungsplan. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung kann darauf nicht eingegangen werden.

Gemäß dieser Aussage -weiterhin- und das gleich 2-mal!! - soll die Erschließung sowohl von Regenwasser wie von Schmutzwasser -auch- über das offene Gewässer "Kleine Mittelriede" erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 WHG). Zur vorliegend vorgesehen -"Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer"- hier "Kleine Mittelriede"- bedarf es einer Erlaubnis. Gemäß § 54 Abs. 1 Ziff. 3 WHG darf eine solche Erlaubnis u.a. nur dann erteilt werden. wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nr. 1 und 2 des § 57 Abs. 1 WHG sicherzustellen, wozu die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen gehört, um die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand d.er Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1 WHG) und wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Ziff. 2 WHG).

Von derartigen Abwasseranlagen bzw. "sonstigen Einrichtungen" i.S.d. § 57 Abs. 1 Ziff. 3 WHG ist in dem Planentwurf nirgendwo -auch nicht einmal andeutungsweise- die Rede, so dass davon auszugehen ist, dass eine Ableitung von Schmutzwasser in die "Kleine Mittelriede" aus Rechtsgründen gar nicht realisiert werden könnte.

Ein solches Entwässerungskonzept entspricht nicht den sich aus § 1 Abs. 6, 7 BauGB abzuleitenden Vorgaben.

Erschwerend kommt noch Folgendes hinzu: Rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser finden sich in erste Linie im Wasserrecht des Bundes, der Länder, aber auch der EU. Im WHG regelt insbesondere das Abwasserrecht der§§ 54 ff WHG die primäre öffentliche Abgabenverantwortung und die grundlegenden, insbesondere immissionsbezogenen Anforderungen an die Beseitigung der Niederschläge. sofern sie als Abwasser anfallen. Diese Anforderungen dienen auch der Umsetzung der EU- Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG (KomAbwRL), die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, für eine geordnete Abwasserbeseitigung und Schmutzwasserreinigung zu sorgen. Immissionsbezogene Anforderungen, die bei der Einleitung in Oberflächengewässer oder Versickerung in das Grundwasser zu beachten sind, bestimmen die §§ 27 und 46 WHG in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zum Planverfahren Feldstraße ist nicht erkennbar.

Auch insoweit sind noch die rechtlichen Anforderungen nach Maßgabe des Standes der Technik zu beachten. Eine Anpassung ist nicht nur aufgrund des nationalen Wasserrechts geboten, sondern auch aus europarechtlichen Gründen, namentlich der besagten EU- Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten schon seit dem Jahr 2000 in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern dafür Sorge zu tragen, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer bis zu einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird, und zwar gemäß den im Anhang 1 niedergelegten Anforderungen. Nach diesem Anhang sind "bei Entwurf, Bau und Unterhaltung der Kanalisation die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen", und zwar insbesondere auch in Bezug auf die "Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Regenüberläufe".

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zum Planverfahren Feldstraße ist nicht erkennbar.

In dem Planentwurf heißt es (S. 71) weiter: "Die Schmutz- und Regenentwässerung für die Allgemeinen Wohngebiete WA1.1 bis WA1.3 sowie WA2 und WA3 erfolgt über die Erschließungsstraße des neuen Baugebietes "An der Schölke" in das öffentliche Netz in der Kreuzstraße. Die Entsorgung für die Kita-Fläche und das Allgemeine Wohngebiet WA1.4 erfolgt über die vorhandenen Anschlüsse in der Kälberwiese. Die Kanalisation ist für normale Regenereignisse dimensioniert. Darüber hinausgehender Niederschlag wird in das geplante Regenrückhaltebecken innerhalb der Grünfläche 4 geleitet. Dieses ist für ein 100-jähriges Hochwasser (HQ100) dimensioniert und verfügt über ein Einstauvolumen von rund 2.350 m3 entsprechend dem erforderlichen Einstauvolumen für das Planaebiet".

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Auch hiernach soll-in der Zusammenschau mit der Formulierung auf S. 31 des Planentwurfs ("weiterhin wird ein weiterer Anschlusspunkt über das neue Baugebiet") -zumindest für "normale" Regenereignisse der Oberflächenabfluss auch über die vorhandenen Anschlüsse in der Kälberwiese führen, wobei, wie oben bereits ausgeführt, im B-Planentwurf gar nicht die rechtlichen Voraussetzungen gegründet werden!

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Eine solche Planung ist bereits aus diesem Grunde konzeptionslos und somit zu verwerfen.

Die Planbehörde setzt mit ihrem Planentwurf jedoch "noch einen drauf':

Einen absoluten Widerspruch erzeugt nämlich die Aussage (S. 71 des Planentwurfs), die Schmutz- und Regenwasserentsorgung für die Allgemeinen Wohngebiete WA1.1 - WA1.3 sowie WA2 und WA3 erfolge über die Erschließungsstraße des neuen Wohngebietes "An der Schölke" in das öffentliche Netz in der Kreuzstraße. Bereits seit Beginn der ersten "Bebauungsplanversuche" für das Plangebiet "An der Schölke" -und diese Versuche gibt es seit 2008- steht fest- auch für die Planverwaltung!!-. dass in das öffentliche Kanalnetz der Kreuzstraße lediglich 10 % des in dem Plangebiet "An der Schölke" anfallenden Niederschlagswassers eingeleitet wer-

den können. Die Hauptmenge des Niederschlagswassers -90 %- sollen in den Schölkegraben eingeleitet werden!!! Nur weil es sich bei dem im Plangebiet "Feldstraße" anfallenden Niederschlagswasser nicht um das -primär- aus dem Plangebiet "An der Schölke" anfallende Niederschlagswasser handelt, macht das die Ausgangslage nicht besser: Auch das im Plangebiet "Feldstraße" anfallende Niederschlagswasser kann letztendlich nicht von dem in der Kreuzstraße befindlichen Kanalsystem aufgenommen werden, gleichgültig, ob jenes Niederschlagswasser -auf welchem Wege auch immer (direkt oder über das Kanalsystem des angedachten Plangebiets "An der Schölke")- dem Regenwasserkanalsystem der Kreuzstraße zugeführt werden soll. 6. Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 9

6. Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB (Straßenverkehr)

Die Verkehrsbegutachtung -und darauf aufbauend die Immissionsbegutachtung -ist so mängelbehaftet, dass eine an diese Begutachtungen anknüpfende Bebauungsplanung ebenfalls mängelbehaftet ist. Es liegt mithin ein Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB vor.

Die Verwaltung hat die Stellungnahme zum Anlass genommen, das im Rahmen des Bebauungsplans erstellte Verkehrsgutachten einschließlich der dort zugrunde gelegten Annahmen erneut zu prüfen. Im Ergebnis sind alle Annahmen nachvollziehbar. Ein Änderungsbedarf der Aussagen des Verkehrsgutachtens vom März 2019 wird daher nicht gesehen.

Durch die Innenstadtnähe, Versorgungspunkte in fußläufiger Entfernung und der Vermeidung zusätzlicher Verkehre bei baulichen Entwicklungen außerhalb der bestehenden Siedlungszusammenhangs ("Innen- vor Außenentwicklung") wird auch der Belang des § 1 Abs. 6 Ziff. 9 BauGB der Vermeidung zusätzlicher Verkehre berücksichtigt.

Der Bebauungsplan setzt im Plangebiet 320 Wohneinheiten fest.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Unter deren Zugrundelegung ermittelt das sich mit dem motorisierten Straßenverkehr befassende Verkehrsgutachten eine planbedingte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von insgesamt 1.356 Kfz 24 h.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass je Wohneinheit etwa 1,5 Fahrzeuge vorhanden sind und dass jedes Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene Fahrzeug ca. 2,5-mal am Tag bewegt wird (HessVGH v. 17.08.2017 - 4 C 2760/16.N). Unter Zugrundelegung dieses Ansatzes, der auch von anderen OVG vertreten wird, (vgl. VGH München v. 16.05.2017 -15 N 15.1485; v. 19.08.2016- 9 NE 16.1512; VGH Mannheim v. 21.04.2015-3 S 748/13; OVG Magdeburg v. 08.01.2015-2 R 94/14), ist täglich von 3,75 Fahrzeugbewegungen je Wohneinheit auszugehen. Das ergibt eine planbedingte Zunahme des Straßenverkehrs von 1.200 Fahrzeugbewegungen täglich.

der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Ferner ist ein motorisierter Besucherverkehr sowie ein Güterverkehr von insgesamt 2 Fahrten pro Wohneinheit am Tag anzunehmen (vgl. VGH München v. 16.05.2017- 15 N 15.1485). Dies führt bei 320 Wohneinheiten zu einem weiteren planbedingten Mehrverkehr von 640 Fahrzeugbewegungen. Das macht einen planbedingten Mehrverkehr von 1.840 motorisierten Fahrzeugen.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Geht man zwecks Abschätzung des Mehrverkehrs für die Anwohner der zum Plangebiet führenden Erschließungsstraßen von den Vorgaben in den "Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen"(FGSV-Hinweise) aus, so ergeben sich vergleichbare Werte, jeweils immer ohne Berücksichtigung der im Plangebiet zugelassenen außerwohnlichen Nutzung. Diese "Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" geben nach wie vor den aktuellen Stand der Verkehrswissenschaft wieder und sind hierfür in der Rechtsprechung anerkannt (Hess VGH v. 19.09.2019-3 B 1535/18.N). Danach ist für das Verkehrsaufkommen in Neubaugebieten von durchschnittlichen 3,5 bis 4,0 Wegen pro Werktag und pro Bewohner des Plangebietes auszugehen (Ziff. 3.2.2 der FGSV-Hinweise). Zwar ist vorliegend diese Anzahl der künftigen Bewohner nicht bekannt.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Sie ist jedoch entsprechend den Vorgaben besagter Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen " zu schätzen. Nach Nr. 3.1.5 der FGSV-"Hinweise beträgt bei bekannter Anzahl der Wohneinheiten ohne genaue Kenntnis der Wohngrößen die durchschnittliche Wohnungsbelegungsziffer 2,2 Personen pro Wohnung. Daraus

ergibt sich eine Anzahl von 704 Personen und maximal (4 x 704 =) 2.816 pro Werktag. Hiervon abzuziehen ist ein Anteil von 10 % bis 15 % für die außerhalb des Gebiets stattfindenden Wege (Ziff. 3.2.3 der FGSV-Hinweise), mithin (2.816 - 282 =) 2.534 Wege. Dazu werden 5 % für Besucherverkehr addiert (Ziff. 3.2.4 der FGSV-Hinweise), dies ergibt (2.534 + 127. =) 2.661 Wege. Von diesem Wert ist der Anteil der Wege, die mit dem Pkw als Fahrer oder Mitfahrer unternommen werden, zu ermitteln, dieser liegt in Wohngebieten zwischen 30 % und 70 % (Ziff 3.2.5 der FGSV-Hinweise). Dies ergibt im ungünstigsten Fall eine Zahl von (0,7 x 2.661 =) 1.863 Wege mit dem Pkw. Hiervon ist für den Binnenverkehr, ausgehend von einem Gebietsdurchmesser von 350 m, ein Abschlag von 10-% vorzunehmen (Ziff. 3.2.6 der FGSV-Hinweise), was zu einer Wegezahl (Quell- und Zielverkehr) von (1.863-186,3= gerundet=) 1.677 Wegen führt. Für die Umrechnung in Pkw- Fahrten sind diese Personenwege durch den Besetzungsgrad zu dividieren, der im Mittel 1,2 bis 1,4 Personen je Fahrzeug beträgt (Ziff. 3.2.7 der FGSV-Hinweise sowie Anmerkung 2 unter Tabelle 3.7). Daraus errechnen sich (1.677: 1,3=) 1.290 Wege mit dem Pkw. Diesem täglichen Verkehrsaufkommen der Bewohner und Besucher ist der bewohnerbezogene Wirtschaftsverkehr mit 0,10 Kfz-Fahrten je Einwohner hinzuzurechnen (Ziff. 3.2.8 der FGSV- Hinweise), mithin (704 x 0,1 =) 70 zusätzliche Wege. Insgesamt würden bei Anwendung dieser Berechnungsgrundsätze also durch das neue Plangebiet (1.677 + 70) 1.747 Kfz- Fahrten ausgelöst.

Unter Zugrundelegung der in den Verkehrsgutachten angenommenen und von der Planverwaltung akzeptierten Aufteilungen der Verkehre in 456 Kfz/h auf die Erschließung Nord und 930 Kfz-Verkehre auf die Erschließung Süd ergibt sich für die Anlieger der Feldstraße und der "Kälberwiese" eine planbedingte Erhöhung des Kfz-Verkehrs auf den vorhandenen Straßenabschnitten bis zum Einmündungsbereich der Straße "Sommerlust" - an welchem der Knotenpunkt zu verordnen wäre, an Stelle, wie die Planverwaltung dies tut,

an der Einmündung der Feldstraße in die Kreuzstraße -von 736 Verkehren täglich. Für die Anlieger der Kreuzstraße im Einmündungsbereich der Kleinen Kreuzstraße ergibt sich eine planbedingte Erhöhung des Kfz-Verkehrs von 1.064 Verkehren täglich.

Nach der Rechtsprechung (VGH Kassel vom 27.07.2017- 4 C 1338/16) bewirkt die planbedingte Zunahme des motorisierten Straßenverkehrs von bis zu 200 Fahrzeugbewegungen pro Tag vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung des Interesses eines Straßenanliegers, von planbedingtem Mehrverkehr, insbesondere im Hinblick auf Verkehrslärmimmissionen, verschont zu bleiben. Diese Anzahl von 200 zusätzlichen Verkehrsbewegungen würde durch die Bebauung des Plangebiets sowohl für die Straßenanlieger der Kälberwiese/Feldstraße und erst recht für die Anlieger im Einmündungsbereich der Kreuzstraße in die Kleine Kreuzstraße, von wo die südliche Anbindung des Plangebiets erfolgen soll, überschritten.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Bei einer Verteilung der zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen auf 16 Tagesstunden haben die Anlieger der Feldstraße und der Kälberwiese in Höhe ihrer Grundstücke mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 46 Fahrzeugen pro Stunde oder anders ausgedrückt alle 1,3 Minuten mit einer zusätzlichen Kfz-Bewegung zu rechnen. Diese Zusatzbelastung stellt eine abwägungsbeachtliche Belastung dar, deren Fehlgewichtung eine Antragsbefugnis der besagten, von dem durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehr betroffenen Anwohner der Kälberwiese/Feldstraße zu begründen vermag.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Die anderslautende Beurteilung und Bewertung des Verkehrsgutachten und Planverwaltung ist inakzeptabel.

Bei einer Verteilung der zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen auf 16 Tagesstunden haben die Anlieger im Einmündungsbereich der Kleinen Kreuzstraße in die Kreuzstraße in Höhe ihrer

Grundstücke mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 65 Fahrzeugen pro Stunde oder anders ausgedrückt mit einem zeitlichen Abstand von noch nicht einmal 1 Minute mit einer Kfz-Bewegung zu rechnen. Diese Zusatzbelastung stellt erst recht eine abwägungsbeachtliche Belastung dar, deren Fehlgewichtung eine Antragsbefugnis der besagten, von dem durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehr betroffenen Anwohner der Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße zu begründen vermag. Die anderslautende Beurteilung und Bewertung des Verkehrsgutachtens und der Planverwaltung ist auch hier inakzepta-

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Diese Beurteilungen und Bewertungen seitens Verkehrsgutachter und -sich dem anschließend-, der Planverwaltung gehen aber auch deshalb fehl, weil in dieser Beurteilung und Bewertung weder der durch das Plangebiet möglich werdende Durchgangsverkehr zwischen Kälberwiese und Kreuzstraße berücksichtigt ist noch die Tatsache, dass im Plangebiet Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden können (vgl. z.B. "textliche Festsetzungen und Hinweise "A 1.2.,4.,5. und auch z.B. Planbegründung S. 19). Die Verkehrsuntersuchung auf die Abschätzung der Verkehrszunahme in Bezug auf den künftigen Bewohnerverkehr des Neubaugebiets zu beschränken, ist daher nicht angängig.

Gerade wenn -im Hinblick auf die Tatsache, dass, ausweislich des Offenlegungsexemplars des Bebauungsplans, diverse der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen auch zugelassen sind- davon ausgegangen werden muss, dass ein in jedem Fall nicht zu vernachlässigender Verkehr durch Dienstleister erzeugt wird, hätte dieser Verkehr zumindest geschätzt werden und in die Beurteilung und Bewertung mit einbezogen werden müssen. Gemäß den oben bereits zitierten "Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen"

der Forschungsgesellschaft für Straßenund Verkehrswesen-Arbeitsgruppe Verkehrsplanung-Ausgabe 2006 (sog. FGSV Hinweise), die nach wie vor den aktuellen Stand der Verkehrswirtschaft wiedergeben und, wie ebenfalls bereits ausgeführt, von der Rechtsprechung anerkannt sind (vgl. HessVGH v. 27.02.2019 - 4 C 1840/19 N und v. 19.09.2019-3 B 1535/18.N), ist der Anteil des externen Zielverkehrs entsprechend dem Abschnitt 3.3. zu schätzen, wenn im Gebiet in nennenswertem Umfang mit Beschäftigtenverkehr gerechnet wird und eine derartige Prognose aufgrund des oben Gesagten insbesondere dann realistisch ist, wenn aufgrund besagter Zulässigkeiten nicht lediglich eine im Zusammenhang mit der Wohnnutzung stehende Betätigung in dem Wohngebiet verwirklicht werden wird. z.B. in Form einer freiberuflichen oder freiberufsähnlichen Betätigung wie z.B. einer Heilpraktikerin/ eines Heilpraktikers.

Die seitens der Planverwaltung vorgenommene Beurteilung des durch die geplante Bebauung verursachten Mehrverkehrs für die Anlieger von Feldstraße/Kälberwiese sowie Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße geht aber auch deshalb fehl, weil in dieser Beurteilung und Bewertung weder der durch das Plangebiet möglich werdende Durchgangsverkehr zwischen Kälberwiese und Kreuzstraße berücksichtigt ist, noch die Tatsache, dass im Plangebiet Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden können.

Die Verkehrsuntersuchung auf die Abschätzung der Verkehrszunahme in Bezug auf den künftigen Bewohnerverkehr des Neubaugebiets zu beschränken und nicht die sonstigen zugelassenen Nutzungen in die Bewertung mit einzubeziehen ist, wie bereits gesagt, daher nicht eingängig.

Zwar mag derzeit nicht absehbar sein, in welchem Umfang bei einer Planrealisierung von dieser Nutzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht würde. Die Tatsache dieser Zulässigkeit bei der Bewertung der Straßenverkehrsaufkommen und der dadurch mit verursachten Beeinträchtigungen der Anwohner aber völlig außer Acht zu lassen, ebenso wie den "ganz normalen" Durchgangsverkehr, ist ein schwerwiegender Fehler. Notfalls hätte der Umfang der Verkehre geschätzt werden müssen.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

Ebenfalls ist in der Bewertung des Straßenverkehrsaufkommens nicht berücksichtigt worden die Belastung der auch außerhalb des Plangebiets liegenden Straßen, wie der Feldstraße/Kälberwiese und Kreuzstraße/Kleine Kreuzstraße, durch Parkvorgänge auch Parksuchverkehr, die durch das Neubaugebiet indiziert würden. Denn einer solchen Belastung wird durch planerische Festsetzungen im Bebauungsplan nicht entgegengewirkt, vielmehr eine solche Belastung geradezu "produziert" wird. indem lediglich 0,6 Stellplätze je Wohneinheit vorgegeben ist -und das in einer "Autostadt" wie Braunschweig-, pro Wohneinheit jedoch von weit höherem Stellplatzbedarf auch unter Einbeziehung von Besucherverkehr ausgegangen werden muss, die für die Außenbereiche geplanten Stellplätze diesen Bedarf jedoch nicht annähernd abdecken.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den parallelen Bebauungsplan. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nicht erfolgen.

An dieser Stelle schließe ich erst einmal ab.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Darstellungen der 123. FNP-Änderung werden beibehalten.